

VOLKSANWALTSCHAFT



# Jugend in Haft

Wahrnehmungsbericht

2022



Jugend in Haft  
2022

Wahrnehmungsbericht



# Vorwort

Der vorliegende Bericht „Jugend in Haft“ ist das vorläufige Ergebnis eines Prüfschwerpunktes, den sich der Nationale Präventionsmechanismus im Sommer 2020 gesetzt hat. Er wendet sich den Lebens- und Aufenthaltsbedingungen von inhaftierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen, aber auch den Arbeitsbedingungen ihrer Betreuerinnen und Betreuer sowie strukturellen Fragen des Jugendstrafvollzuges, zu.

Die Adoleszenz ist eine Zeit, in der die Jugendlichen zu unabhängigen Erwachsenen heranwachsen. Dazu brauchen sie die bestmöglichen Voraussetzungen bzw. Unterstützung von außen, da diese Entwicklungsphase für die Jugendlichen oft schwierig und problembehaftet ist. In vielen Fällen befinden sie sich sowohl sozial als auch gesundheitlich in herausfordernden Situationen und geraten immer wieder mit dem Gesetz in Konflikt.

Sind die Jugendlichen einmal in Haft, ist es umso wichtiger, ihnen während der Zeit ihrer Anhaltung eine „zweite Chance“ zu geben: Bisher Verabsäumtes nachzuholen, die Schule abzuschließen, eine Lehre zu absolvieren, Halt zu gewinnen, um künftig ein straffreies Leben zu führen und nicht rückfällig zu werden.

Die Volksanwaltschaft und die von ihr eingesetzten Kommissionen haben aus den Wahrnehmungen der getätigten Kontrollbesuche in den Justizanstalten Empfehlungen für eine verbesserte Betreuung im Jugendstrafvollzug abgeleitet.

Unser Dank gilt allen Mitwirkenden, die sich eingebracht und wertvolle Beiträge für diesen Bericht geliefert haben.



Gaby Schwarz

Volksanwältin



Univ.-Prof. Dr. Reinhard Klaushofer

Leiter der Bundeskommission  
für den Straf- und Maßnahmenvollzug

Wien, im September 2022



# Inhalt

1	Allgemeines.....	9
1.1	Einleitung .....	9
1.2	Begriffsbestimmungen .....	10
1.3	Rechtsgrundlagen.....	10
1.4	Orte der Anhaltung.....	11
2	Besondere Wahrnehmungen .....	13
2.1	Klassifizierung junger Menschen dauert zu lange.....	13
2.2	Räumliche Unterbringung und bauliche Situation .....	14
2.2.1	Trennungsgebot.....	14
2.2.2	Haftraumöffnungszeiten.....	16
2.2.3	Wohngruppenvollzug .....	17
2.3	Ausbildung und Beschäftigung.....	17
2.4	Freizeit und Sozialpädagogische Betreuung.....	19
2.4.1	Sport .....	20
2.4.2	Sozialpädagogische Betreuung .....	21
2.4.3	Wochenendgestaltung .....	21
2.5	Besuche und soziale Kontakte.....	21
2.6	Medizinische Versorgung .....	23
2.7	Rauchen.....	24
2.8	Ordnungsstrafen .....	25
2.9	Weibliche Jugendliche .....	27
2.10	Personal und Qualifikation .....	28
2.10.1	Exekutives Personal .....	28
2.10.2	Nicht exekutives Personal.....	30
2.11	Exkurs 1: COVID-19.....	31
2.11.1	Organisatorische Maßnahmen.....	31
2.11.2	Internationale Standards als Maßstab der Kontrolle.....	31
2.11.3	Ausgewählte Kritikpunkte.....	32
2.12	Exkurs 2: Jugendgerichtshilfe .....	34

2.13	Exkurs 3: Gerasdorf .....	36
2.13.1	Derzeitige Situation.....	36
2.13.2	Weitere Entwicklung .....	37
3	Empfehlungen im Bereich Jugendstrafvollzug .....	39
	Abkürzungsverzeichnis.....	43



# 1 Allgemeines

## 1.1 Einleitung

Zum Zeitpunkt der Berichterstellung (Stichtag: 1. August 2022) waren in Österreich 113 Jugendliche und 337 junge Erwachsene inhaftiert. Die Anzahl der Jugendlichen in Haft sank in den Jahren 2010 bis 2014, stieg zwischen 2014 und 2016 wieder an und nahm seitdem wieder stetig ab.

Der Großteil der Jugendlichen ist für weniger als sechs Monate inhaftiert, häufig wegen Delikten gegen fremdes Vermögen, vor allem Raub und Diebstahl.

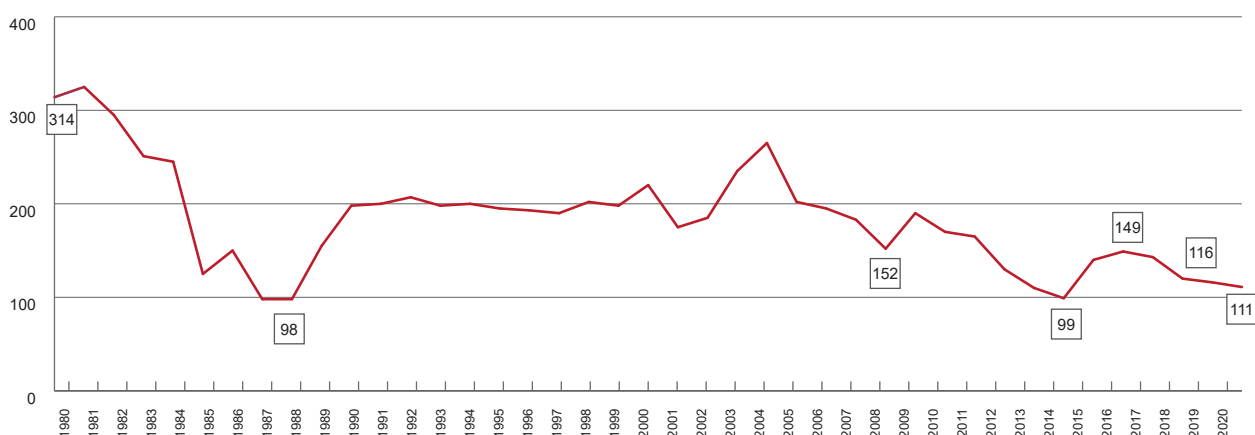
Jugendliche im Vollzug werden als eine besonders schützenswerte, sogenannte „vulnerable“ Gruppe gesehen. Sie sind eine Minderheit im Strafvollzug und aufgrund ihres Alters besonders schutzbedürftig. Der Nationale Präventionsmechanismus (NPM) – das sind die Volksanwaltschaft (VA) und die von ihr eingesetzten Kommissionen – hat sich daher schon immer dieser Altersgruppe zugewandt und sich um Verbesserungen der Anhaltebedingungen bemüht.

Im Sommer 2020 beschloss der Menschenrechtsbeirat (MRB) gemeinsam mit dem NPM, sich vertiefend dem Jugendvollzug zu widmen. Seither führten die Kommissionen zwölf Besuche mit diesem Schwerpunkt durch.

**Prüf-  
schwerpunkt  
Jugendvollzug**

Gemeinsam mit den von der VA eingesetzten, regionalen Kommissionen (bzw. ab Juli 2021 mit der für den Straf- und Maßnahmenvollzug zuständigen Bundeskommission) wurde die Situation der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Österreichs Justizanstalten (JA) erhoben. Dazu wurden die Sonderanstalt für Jugendliche in Gerasdorf, die JA Schwarzaau und zahlreiche gerichtliche Gefangenenhäuser besucht. In 15 Anstalten hielt die VA auch Sprechtag für die Insassinnen und Insassen ab.

**Jugendliche in Haft 1980 – 2020**



Quelle: Sicherheitsbericht (BMJ) 2020 – Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 30. November; seit 2000: 1. September)

## 1.2 Begriffsbestimmungen

Als Jugendlicher wird nach dem Jugendgerichtsgesetz 1988 (JGG) bezeichnet, wer das 14., jedoch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat. Bis zum 14. Lebensjahr ist man in Österreich nicht strafmündig.

**Adoleszenzkrise** Im Jahr 2001 wurde der Begriff „junge Erwachsene“ in das Strafrecht eingeführt. Darunter sind Personen zu verstehen, die zwar das 18., nicht aber das 21. Lebensjahr vollendet haben. Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass heranwachsende Menschen vielfach eine persönliche Krise, die sogenannte Adoleszenzkrise, durchleben, in der sie anfälliger für Kriminalität sind, wurden Sonderbestimmungen für die strafrechtliche Behandlung junger Erwachsener geschaffen. Im Zuge einer JGG-Novelle (BGBl. I 2015/154) wurde die Personengruppe der jungen Erwachsenen in weiten Teilen in den Geltungsbereich des JGG aufgenommen.

Die Eingliederung eines jungen Erwachsenen in den Jugendvollzug ist bis zum 22. Geburtstag möglich und wird vom Gericht bestimmt. Wird eine Insassin bzw. ein Insasse in Haft volljährig, so obliegt die weitere Unterstellung der Anstaltsleitung. Bei der Überschreitung des 24. Geburtstags entscheidet die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen (GD). Die maximale Obergrenze ist der 27. Geburtstag.

**Haftminimierung** Auf Nachteile, die durch eine Verurteilung (vor allem zu einer Freiheitsstrafe) bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen entstehen, soll verstärkt Rücksicht genommen werden. Wichtigstes Bestreben der letzten großen Novelle des Gesetzes im Jahr 2015 ist es, junge Menschen nur so lange wie unbedingt nötig in Haft zu nehmen (Erl RV 852 BlgNR 25. GP, 1).

## 1.3 Rechtsgrundlagen

**UN-Kinderrechtskonvention** Jugendliche Straftäterinnen und Straftäter gelten auch international als vulnerable Personen. Ihr Schutz findet sich in einer Vielzahl von Rechtsquellen unterschiedlichen Ranges. Hierzu zählen etwa das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes (BGBl. Nr. 7/1993) sowie Art. 24 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, bezüglich der der Verfassungsgerichtshof klarstellte, dass sie nicht nur gegenüber innerstaatlichen Grundrechten Vorrang hat, sondern sich aus ihr eigenständige verfassungsgesetzlich gewährleistete und damit einklagbare Rechte ableiten lassen (VfSlg. 19.632/2012).

**Richtlinie der EU** Die Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien im Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, wurde mit dem Strafrechtlichen EU-Anpassungsgesetz 2020 (StrEU-AG 2020) am 21. März 2020 mit BGBl. I Nr. 20/2020 kundgemacht. Ziel der Richtlinie war

und ist es, eine besonders weitreichende Fürsorgepflicht in Jugendstrafverfahren zu verankern.

Innerstaatlich regeln das Strafvollzugsgesetz (StVG) und das JGG den Vollzug von Freiheitsstrafen an Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Das JGG galt viele Jahre als international vorbildlich, mittlerweile sehen Experten auch in diesem Bereich Anpassungsbedarf.

**StVG und JGG**

Ergänzt werden diese Rechtsquellen durch Standards der Vereinten Nationen mit Empfehlungscharakter (A/RES/40/33, 29. November 1985, Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für Jugendgerichtsbarkeit, „Beijing-Regeln“; A/RES/45/113, 14. Dezember 1990, Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen die Freiheit entzogen ist, „Havanna-Regeln“, 1990; Wiener Aktionsrichtlinien betreffend Kinder im Strafjustizsystem, 1997). Auch das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), eine Institution des Europarates, entwickelte Standards für die Anhaltung von Jugendlichen (“Juveniles deprived of their liberty under criminal legislation”, CPT/Inf(2015)).

**Standards der Vereinten Nationen**

Damit Jugendliche an allen Orten einer Freiheitsentziehung die selben Anhaltbedingungen haben, verordnete das Bundesministerium für Justiz (BMJ) mit Erlass vom 4. Dezember 2012 „Mindeststandards für den Jugendvollzug und Jugendabteilungen in österreichischen Justizanstalten“ (BMJ-VD41704/0044-VD 2/2012). Für die Umsetzung dieser Mindeststandards mussten jene JA, in denen regelmäßig Jugendliche angehalten werden, eigene Konzepte erstellen. Darin wird festgelegt, wie die Umsetzung der Standards erfolgt, angepasst an die Umstände in der jeweiligen JA.

**Mindeststandards und Jugendkonzepte**

Die Mindeststandards stellen auch klar, dass die Behandlung und Betreuung von jungen Menschen im Vollzug anderen Rahmenbedingungen und Sichtweisen unterliegen müssen als jene von strafrechtlich verurteilten erwachsenen Personen.

## 1.4 Orte der Anhaltung

In Österreich gibt es nur eine Sonderanstalt für den Vollzug von Freiheitsstrafen an männlichen Jugendlichen und dem Jugendvollzug unterstellten männlichen Erwachsenen. Sie befindet sich in Gerasdorf in Niederösterreich. Seit 2011 ist die JA Gerasdorf auch eine Außenstelle der JA Wien-Josefstadt für jugendliche männliche Untersuchungshäftlinge.

**Sonderanstalt Gerasdorf**

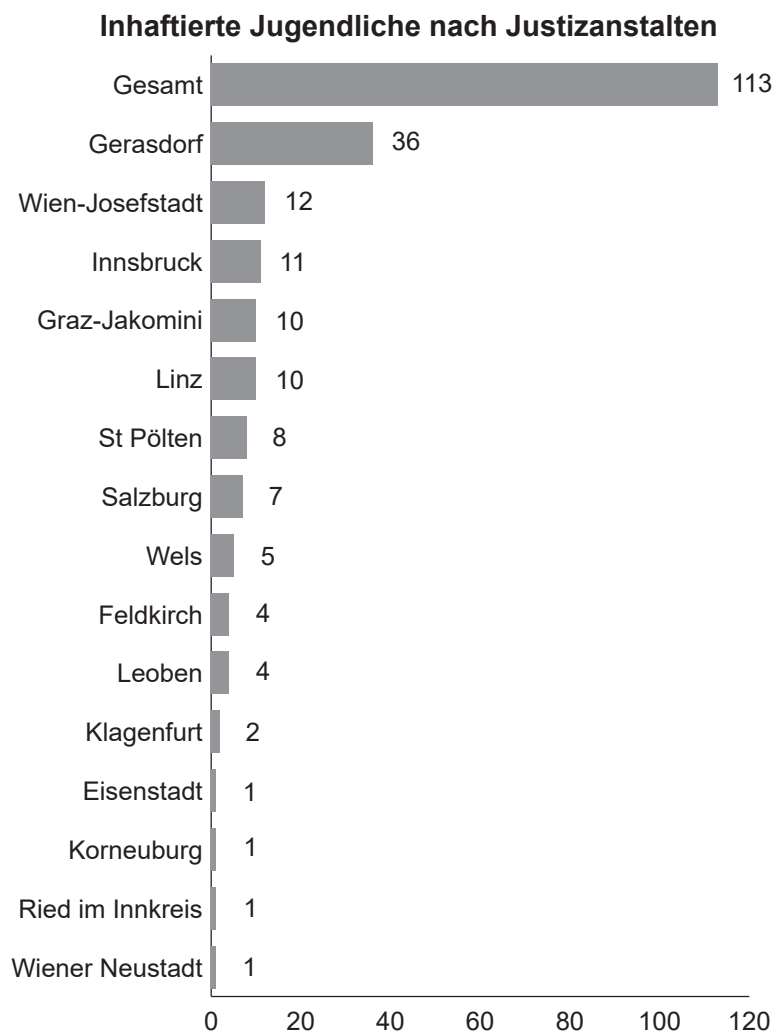
Kürzere Strafen und die Untersuchungshaft verbringen die jungen Menschen in den gerichtlichen Gefangenenhäusern, in denen es eigene Jugendabteilungen – wie etwa in der JA Graz-Jakomini, JA Innsbruck, JA Klagenfurt, JA Linz, JA Salzburg und der JA Wien-Josefstadt – gibt.

**Gerichtliche Gefangenenhäuser**

Aber auch in den anderen gerichtlichen Gefangenenhäusern werden Jugendliche und junge Erwachsene angehalten. Ohne eine ausgewiesene Jugendabteilung ist die Betreuung naturgemäß nicht so gut ausgebaut. Die wenigen Jugendlichen teilen sich dann meist einen Haftraum mit Erwachsenen.

**Frauenabteilungen** Weibliche Jugendliche und junge Erwachsene werden in den Frauenabteilungen der gerichtlichen Gefangenenhäuser untergebracht. Für längere Haftstrafen gibt es eine Jugendabteilung in der JA Schwarzbau, der einzigen JA für Frauen in Österreich, die auch die Aufgabe einer Sonderanstalt für weibliche Jugendliche übernimmt.

Zurechnungsfähige männliche Jugendliche, über die das Gericht eine vorbeugende Maßnahme verhängte, werden in der JA Gerasdorf angehalten. Männliche zurechnungsunfähige Maßnahmepatienten und weibliche zurechnungsfähige wie zurechnungsunfähige Maßnahmepatientinnen (aller Altersklassen) werden – so sie nicht in der forensischen Abteilung eines öffentlichen Spitals für Psychiatrie Aufnahme finden – in der JA Asten untergebracht.



Quelle: BMJ (Auswertung aus der Belagsübersicht), Stichtag: 1. August 2022

## 2 Besondere Wahrnehmungen

### 2.1 Klassifizierung junger Menschen dauert zu lange

Übersteigt eine Freiheitsstrafe 18 Monate, ist vom BMJ binnen längstens sechs Wochen nach rechtskräftigem Urteil zu entscheiden, in welcher JA nach welchen Grundsätzen die Strafe zu vollziehen ist (§ 134 StVG). Die GD hat also rasch nach den individuellen Bedürfnissen des Strafgefangenen und nach den Belagszahlen zu bestimmen, wie und in welcher Anstalt die Zwecke des Strafvollzugs (Resozialisierung und Aufrechterhaltung der Sicherheit) am besten erreicht werden.

Gesetzliche Vorgabe

Ein landesgerichtliches Gefangenenhaus bietet Jugendlichen oft nur wenig Ausbildungsmöglichkeiten. Erfolgt die Überstellung in die Sonderanstalt für Jugendliche zügig, kann früh mit einer Lehrausbildung begonnen werden.

Rasche Entscheidung geboten

Der NPM erhob die Dauer der Klassifizierungsverfahren von Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Stichtag für die Auswertung war der 1. November 2021. Untersucht wurden 170 Klassifizierungen von sieben weiblichen und 163 männlichen Insassen. 138 dieser Verfahren waren bereits abgeschlossen und konnten daher auch hinsichtlich ihrer Dauer zur Beurteilung herangezogen werden. Festgestellt wurde, dass mehr als die Hälfte dieser Verfahren nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Zeit erledigt wurde. 75 Klassifizierungsentscheidungen dauerten länger als 45 Tage, 35 davon sogar länger als 70 Tage.

Lange Verfahren

Bevor eine Entscheidung für die weitere Unterbringung in einer JA getroffen werden kann, werden von jener Anstalt, in der die Insassin bzw. der Insasse zum Zeitpunkt des Urteils angehalten wird, Erhebungen durchgeführt. Die zivilen Fachdienste, wie der Soziale Dienst, der Psychologische Dienst, evtl. auch der Medizinische Dienst, geben ihre Einschätzung zu einem möglichen weiteren Vollzugsort ab.

Ablauf des Entscheidungsprozesses

Dabei soll – soweit machbar und sinnvoll – auch der Wunsch der Insassin bzw. des Insassen berücksichtigt werden. Vor allem auf die Möglichkeit einer Berufsausbildung oder zumindest Beschäftigung soll Wert gelegt werden. Die Empfehlungen der Fachdienste münden in jene der Anstaltsleitung.

Nach den Feststellungen des NPM folgte die GD diesen Empfehlungen zumeist auch. Manchmal – vor allem aufgrund der Auslastungen mancher JA – wurde eine andere Anstalt bestimmt. Auf die große Bedeutung der Nähe zu Bezugspersonen bzw. der Erreichbarkeit der Anstalt mit öffentlichen Verkehrsmitteln wurde dabei nicht vergessen.

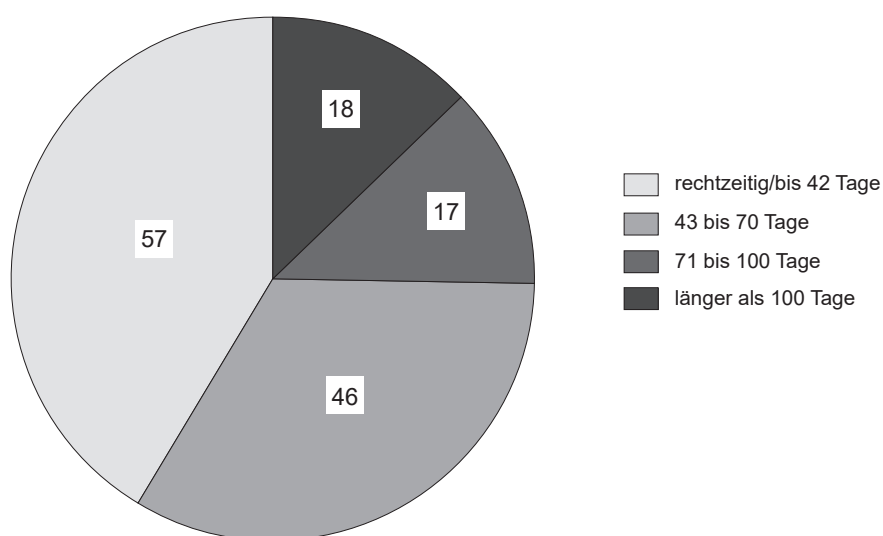
Das BMJ entgegnete auf die Kritik des NPM bzgl. der langen Dauer der Klassifizierungsverfahren, dass danach getrachtet werde, die gesetzliche Frist

Reaktion des BMJ

einzuhalten. Es sei allerdings auch ein wesentliches Ziel der Vollzugsverwaltung, dass in jedem Fall eine individuelle und auch die bestmögliche Entscheidung für den weiteren Vollzugsort getroffen werde.

Wenngleich der NPM nicht verkennt, dass qualitativ hochwertige Erhebungen eine wesentliche Entscheidungsgrundlage für die Klassifizierung sind und diese mitunter auch zeitaufwendig sein können, muss doch mit Nachdruck auf die Notwendigkeit einer raschen Entscheidung für den weiteren Vollzugsort hingewiesen werden. Vor allem weil der Beginn der strukturierten Betreuung und Resozialisierung davon abhängen.

### Abgeschlossene Verfahren mit Klassifizierungsentscheidung



## 2.2 Räumliche Unterbringung und bauliche Situation

### 2.2.1 Trennungsgebot

Nach den Vorgaben des JGG sind Jugendliche und Erwachsene grundsätzlich voneinander getrennt anzuhalten. Der Gesetzgeber hat die Befürchtung, dass beim gemeinsamen Vollzug von Freiheitsstrafen Erwachsene einen schlechten Einfluss auf Jugendliche ausüben könnten.

#### Trennungsgebot hat Vorrang

Von diesem Trennungsgebot darf nur in Ausnahmesituationen abgerückt werden. Das ist beispielsweise der Fall, wenn wegen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes eine Ausnahme geboten ist bzw. wenn eine negative Beeinflussung oder eine sonstige Benachteiligung der Jugendlichen ausgeschlossen werden kann.

Vor allem in gerichtlichen Gefangenenhäusern ohne eigene Jugendabteilung bzw. bei den weiblichen Jugendlichen muss im Einzelfall geprüft werden, ob die Anhaltung gemeinsam mit Erwachsenen angebracht ist, wenn die oder der Jugendliche ansonsten lediglich alleine in einem Haftraum untergebracht werden könnte.

Abwägung im Einzelfall nötig

Bei einem Besuch der JA Innsbruck im Sommer 2020 fand der NPM beispielsweise einen jugendlichen Untersuchungsgefangenen vor, der gemeinsam mit einem Erwachsenen in einem Haftraum der Quarantäneabteilung angehalten wurde. Der Jugendliche gab damals an, sein Mitinsasse sei „durchaus ok“ und kenne sich in der Anstalt aus, weil er bereits länger da sei.

Der NPM kritisierte diese gemeinsame Anhaltung nicht, da eine Benachteiligung des Jugendlichen nicht ausgemacht werden konnte und die Alternative eine Anhaltung alleine in einem Haftraum in der Quarantäneabteilung gewesen wäre.

In der JA Feldkirch hingegen musste eine Verletzung des Trennungsgebotes festgestellt werden. Derzeit verfügt die Anstalt über keine eigene Jugendabteilung. Begründet wurde dies mit der niedrigen Zahl an Jugendlichen, die in der JA Feldkirch angehalten werden. In den Jahren 2019 und 2020 waren durchschnittlich 12 bis 13 Jugendliche und junge Erwachsene in der Anstalt inhaftiert – eine, wie der NPM findet – ausreichend hohe Zahl, um eine eigene Jugendabteilung zu rechtfertigen. Eine Besserung der Situation werde es nach Auskunft des BMJ erst mit dem geplanten Neu- bzw. Umbau der Anstalt geben. Im Zuge dessen sei auch die Etablierung einer Jugendabteilung vorgesehen. Wann mit dem Bauprojekt begonnen werde, sei derzeit jedoch noch nicht abzuschätzen.

Fehlende Jugendabteilung in der JA Feldkirch

In den Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (A/RES/40/33, 29. November 1985, „Beijing-Regeln“ Regel 26.3) ebenso wie vom CPT („Juveniles deprived of their liberty under criminal legislation“, CPT/Inf(2015)1-part, Empfehlung 102) wird empfohlen, dass Jugendliche im Anstaltsvollzug von Erwachsenen zu trennen und in einer gesonderten Anstalt oder einer gesonderten Abteilung einer Anstalt unterzubringen sind.

Der NPM sieht es grundsätzlich kritisch, wenn Jugendliche gemeinsam mit Erwachsenen in einem Haftraum angehalten werden. Der Prävention eines schädlichen Einflusses oder einer sonstigen Benachteiligung der bzw. des jugendlichen Gefangenen soll stets oberste Priorität eingeräumt werden. Vor allem muss gewährleistet sein, dass Jugendliche, die keine Aufnahme in einer Jugendabteilung finden, gegenüber jenen nicht benachteiligt werden, die in einer Jugendabteilung untergebracht sind.

In der JA Salzburg stellte die Anstaltsleitung fest, dass eine reine Jugendabteilung nur schwer konfliktfrei zu führen ist. Nach den Erfahrungen der

Gemischter Belag in Salzburg

letzten Jahre sei man nun dazu übergegangen, auch Erwachsene, die sich als zuverlässig bewährt haben, in die Jugendabteilung aufzunehmen. Das Zusammenleben funktioniere seither viel besser, ein Wohngruppenvollzug sei möglich.

Aus Sicht des NPM ist es wichtig sicherzustellen, dass lediglich Erwachsene, von denen kein schlechter Einfluss ausgeht, für diese Abteilung vorgesehen werden.

### 2.2.2 Haftraumöffnungszeiten

**Gelockerter Vollzug** In den „Mindeststandards für den Jugendvollzug und Jugendabteilungen in österreichischen Justizanstalten“ heißt es unter anderem: „Der Jugendvollzug ist als gelockerter Vollzug zu führen.“

Für die Haftraumöffnungszeiten bedeutet dies, keine einheitliche Regelung vorzuschreiben, weil Lockerungen nicht zwingend in Form von großzügigen Öffnungszeiten gewährt werden müssen. Festgelegt ist, dass Jugendabteilungen an einem Tag am Wochenende mit ausreichend Personal zu besetzen sind, sodass die Hafträume für zumindest drei Stunden geöffnet werden können.

**Mindeststandards nicht umgesetzt** Im April 2014 wurde ein Jugendlicher wegen Vergewaltigung, Körperverletzung und Nötigung eines 14-jährigen Mitinsassen in der JA Wien-Josefstadt verurteilt. Bereits Monate zuvor wies der NPM auf das Gefahrenpotential hin, das sich jederzeit entladen kann, wenn Jugendliche längere Zeit auf engstem Raum ohne jede Beschäftigung eingeschlossen sind. Aus Anlass des tragischen Falles führte das BMJ eine Sonderprüfung durch. Für den NPM bleibt festzuhalten, dass die oben angesprochenen Mindeststandards in der JA Wien-Josefstadt zu diesem Tatzeitpunkt nicht angewendet wurden.

Auch in den Folgejahren musste der NPM feststellen, dass die Umsetzung der Mindeststandards in den Anstalten nach wie vor sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Auf die Öffnungszeiten der Hafträume am Wochenende wird allerdings nunmehr geachtet.

Bei einem Besuch in der JA Wien-Josefstadt im Oktober 2021 erfuhr der NPM, dass die Haftraumöffnungszeiten nachmittags auf zwei Stunden beschränkt sind. Das BMJ begründete dies mit der Notwendigkeit der Einrichtung von Quarantänehafträumen. Die räumlichen Ressourcen, um sowohl die COVID-19-Maßnahmen als auch die Mindeststandards und sonstigen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Gebot der Komplizentrennung) einzuhalten, wären nicht vorhanden.

In der JA Linz gaben die Insassen der Jugendabteilung hingegen an, dass die Hafträume Montag bis Donnerstag bis 18:30 Uhr offen seien, an Wochenenden bis 16:30 Uhr.



Der Personalmangel macht es manchen Anstalten schwer. Häufig werden gerade von der Jugendabteilung Bedienstete abgezogen, wenn in anderen Abteilungen oder etwa für Ausführungen Personal gebraucht wird. Dann müssen die Haftraumtüren früher versperrt werden, damit die Sicherheit gewährleistet bleibt.

Personalmangel

Der NPM hält fest, dass Personalmangel keine Rechtfertigung dafür ist, die Rechte der Jugendlichen zu beschneiden.

### 2.2.3 Wohngruppenvollzug

Unter Wohngruppenvollzug versteht man Abteilungen, in denen die Haftraumtüren den ganzen Tag bis abends offen sind – auch am Wochenende. Die Insassinnen und Insassen können sich frei bewegen, in der Gemeinschaftsküche kochen und Zeit außerhalb des Hafttraums verbringen.

Der NPM empfiehlt seit Jahren, alle (weiblichen und männlichen) jugendlichen Untersuchungs- und Strafgefangenen im Wohngruppenvollzug anzuhalten und die Mindeststandards dahingehend zu adaptieren, dass der Jugendvollzug als Wohngruppenvollzug zu führen ist.

Das BMJ ist dieser Anregung bisher nicht gefolgt. Oft sei es ein räumliches Problem, das in gerichtlichen Gefangenenhäusern dagegenspricht. Die Jugendabteilung müsste als ganze Abteilung als Wohngruppenvollzug geführt werden. Wenn jedoch beispielsweise das Gebot der Komplizentrennung zu beachten ist, müsste man einzelne Hafträume abschließen. Überdies wären nicht alle Jugendlichen für den Wohngruppenvollzug geeignet. Es würde unter Umständen vermehrt zu unübersichtlichen und gefährlichen Situationen kommen.

Kein Wohngruppenvollzug vorgeschrieben

Demgegenüber konnte der NPM bei einem Besuch in der JA Salzburg feststellen, dass die Hafträume auf der Abteilung für die Jugendlichen täglich von 7:00 bis 20:00 Uhr offen sind.

Lange Öffnungszeiten in der JA Salzburg

## 2.3 Ausbildung und Beschäftigung

Junge Menschen, die mit dem Gesetz in Konflikt gekommen sind, verfügen sehr oft über keine abgeschlossene Ausbildung.

Auch für in Untersuchungs- oder Strafhaft angehaltene Jugendliche gilt das Schulpflichtgesetz 1985 (bis zum 15. Lebensjahr) und die Ausbildungspflicht (bis zum 18. Lebensjahr).

Nationale und internationale Vorgaben

Das CPT betont in seinem Jahresbericht 2015 (CPT/Inf(2015)1-part Empfehlung 110) die Wichtigkeit der Ausbildung. Demnach sollen Schul- und Berufsausbildung von inhaftierten Jugendlichen ähnlich jener der jungen Menschen in Freiheit sein und von Fachkräften vermittelt werden. Jugendliche in Haft

sollten die gleichen Abschlüsse oder Zeugnisse erhalten können wie Jugendliche, die in der Außenwelt Bildungseinrichtungen besuchen. Betont wird in diesem Zusammenhang auch die Wichtigkeit der Gleichstellung weiblicher Jugendlicher. Auch wenn es aufgrund ihrer geringen Anzahl schwierig sein mag, ausreichende Bildungsangebote zur Verfügung zu stellen, dürfen inhaftierte weibliche Jugendliche nicht benachteiligt werden.

### Arbeits- und Betreuungskonzepte

Die Inhaftierten im Jugendstrafvollzug sollen zu einem den Gesetzen und den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens entsprechenden Verhalten erzogen werden. Wenn es die Dauer der Strafe zulässt, sollen sie gemäß § 53 JGG in einem Beruf ausgebildet werden, der ihren Kenntnissen und Fähigkeiten sowie auch ihrer bisherigen Tätigkeit und ihren Neigungen entspricht. Nach den „Mindeststandards für den Jugendvollzug und Jugendabteilungen in österreichischen Justizanstalten“ aus dem Jahr 2012 ist jede JA aufgefordert ein strukturiertes Arbeits- und Betreuungskonzept für die Jugendlichen zu erarbeiten. Die Konzepte wurden dem NPM übermittelt, der diese auf eine vollständige Implementierung der Mindeststandards kontrollierte und bei den Besuchen in den JA laufend die praktische Umsetzung überprüft.

Bereits zu Beginn der Haft soll der JA eine Bildungsbiografie vorliegen, das heißt, es wird vom Sozialen Dienst nach der Einlieferung in die Anstalt erhoben, welche Ausbildung bzw. berufliche Qualifikation die Insassin oder der Insasse hat. Darauf aufbauend soll ein Vollzugsplan erstellt werden, um den Jugendlichen rasch eine passende Ausbildung anzubieten.

### Jugendcoaching

Das österreichweit für junge Menschen bis 21 Jahre tätige Jugendcoaching betreut auch Jugendliche im Vollzug. Als freiwilliges Beratungs- und Unterstützungsangebot kann es von jungen Inhaftierten, die vor der Entlassung stehen, in Anspruch genommen werden. Dadurch soll eine Unterbrechung der Ausbildung im Zuge der Entlassung verhindert werden.

Seit Oktober 2021 wird auf Initiative der JA Graz-Jakomini das durch das Sozialministeriumservice geförderte und bisher nur für Personen in Freiheit zugängliche Arbeitsmarktprojekt „AusbildungsFit“ auch in der Anstalt angeboten. Während der Pilotphase von einem Jahr bieten Trainerinnen und Trainer des BFI Steiermark inhaftierten Jugendlichen und Erwachsenen mit Unterstützungsbedarf bis zum Alter von 24 Jahren die Möglichkeit, versäumte Basisqualifikationen und soziale Fähigkeiten nachträglich zu erwerben sowie Berufe und Ausbildungsmöglichkeiten kennenzulernen. Ziel ist es – in Zusammenarbeit mit dem Jugendcoaching – bereits während der Inhaftierung Perspektiven für die Zeit nach der Haft zu entwickeln, den (Wieder-)Einstieg in den Ausbildungsbereich zu fördern und so mittelfristig eine Teilhabe am Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Durch die österreichweite Verfügbarkeit von „AusbildungsFit“ kann das Angebot auch nach der Haft nahtlos übergehend in Anspruch genommen werden.

Die Möglichkeit, entsprechend den eigenen Neigungen und Fähigkeiten eine berufliche Ausbildung beginnen oder abschließen zu können, besteht nicht in allen JA. In der JA Feldkirch beispielsweise gab es faktisch keine Möglichkeit, Arbeit (mit Ausnahme als Hausarbeiter) zu bekommen. Selbst der Unterricht für den Pflichtschulabschluss fand – zum Zeitpunkt eines Besuches des NPM Ende des Jahres 2020 in der Anstalt – lediglich einmal wöchentlich statt.

**JA Feldkirch – kaum Beschäftigung oder Ausbildung**

Der Stellungnahme des BMJ zu diesem Kritikpunkt war zu entnehmen, dass in der JA Feldkirch die räumlichen und personellen Ressourcen nicht im erforderlichen Ausmaß gegeben seien, um verschiedene Berufsausbildungen anbieten zu können. Allerdings wurden nach dem Besuch der Kommission Verbesserungen beim Pflichtschulunterricht eingeleitet. Über das e-Learning Tool „ELIS“ werden von der Ausbildungsstelle, dem Sozialen Dienst sowie der Lehrkraft Module ausgewählt, die (analog dem „Home-Schooling“) am PC absolviert werden können. Diese Module könnten als Ergänzungsaufgaben zum Hauptschulabschluss oder autonom – im Sinne des Erwerbes lebenspraktischer Fähigkeiten – zusammengestellt und auf den persönlichen Bedarf der Insassin bzw. des Insassen abgestimmt werden.

**Digitales Lernen auch in Haft**

Bei einem Besuch der JA Graz-Jakomini im Sommer 2020 musste der NPM feststellen, dass für inhaftierte Jugendliche nicht die Möglichkeit besteht, eine Lehre als Freigänger zu absolvieren.

**Keine Lehre im Freigang**

Laut BMJ sei diese Thematik seitens der Ausbildungsstelle der JA Graz-Jakomini mit der GD, dem AMS Steiermark und dem Referat für Lehrlingsausbildung der WK Steiermark bereits mehrfach erörtert worden. Es scheitere an der Anweisung des Lehrlingseinkommens an die Einrichtung. Die Bezahlung sei lediglich direkt an den Lehrling vorgesehen, was wiederum von Seiten des Strafvollzugs nicht möglich ist. Darüber hinaus sehe das StVG keinen Rechtsanspruch darauf vor, dass im Strafvollzug in gelockerter Form eine Lehre bei einer externen Einrichtung absolviert werden kann.

**Gesetzliche Schranken**

Eine entsprechende gesetzliche Regelung, die die Absolvierung der Lehre im „gelockerten Vollzug“ und die Auszahlung der Lehrlingseinkommen an den eine Lehre absolvierenden Inhaftierten zum Ziel hat, würde auch das BMJ begrüßen.

Der NPM befürwortet eine entsprechende Adaptierung des § 51 StVG, um die Beschäftigungsmöglichkeiten für die jungen Insassinnen und Insassen zu erweitern.

**NPM empfiehlt Anpassung**

## **2.4 Freizeit und Sozialpädagogische Betreuung**

Das Fehlen sinnvoller Beschäftigungsmöglichkeiten ist für jeden Gefangenen nachteilig. Besonders gravierend wirkt sich dieser Mangel bei Jugendlichen aus, die ein großes Bedürfnis nach körperlichen Aktivitäten, Spielen,

**Jugendliche haben Recht auf Beschäftigung**

Spaß und Zeitvertreib haben. Jugendlichen, denen die Freiheit entzogen ist, sollte ein reichhaltiges Programm an Erziehung, Sport, Berufsbildung, Freizeit und anderen Aktivitäten angeboten werden (CPT/Inf (99) 12; Punkt 31). Sinnvolle Beschäftigung und Programme, die den Jugendlichen helfen sich als Mitglieder der Gesellschaft zu entfalten, fordern auch die Vereinten Nationen (vgl. A/RES/45/113, 14. Dezember 1990, Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist („Havana-Regeln“), Regel 12).

Als „Freizeit“ versteht man in diesem Zusammenhang jenen Zeitraum, der den Inhaftierten außerhalb des Haftraums ohne Schulunterricht bzw. Arbeit zur Verfügung steht. In dieser Zeit wird gerne Sport betrieben, gekocht oder es werden Spiele gespielt.

**Bedienstete mit speziellen Qualifikationen einbinden**

Grundsätzlich sollen die JA nach Ansicht des NPM danach trachten, dass die Freizeitaktivitäten im Rahmen des verlängerten Dienstes angeboten werden. Bedienstete mit speziellen Qualifikationen sind zu fördern und in die Freizeitangebote einzubinden, auch wenn das eine Veränderung des sonst üblichen Dienstplanes nach sich zieht. Weil der Bedarf an sinnvollen Freizeitmaßnahmen nicht ausschließlich von Bediensteten der JA abgedeckt werden kann, sollten auch externe Trainerinnen und Trainer engagiert werden.

### 2.4.1 Sport

**Wunsch nach Bewegung ist groß**

Wie wichtig körperliche Betätigung ist, erfährt der NPM regelmäßig in Gesprächen mit Inhaftierten. Auf die Frage, was er in der JA Salzburg verändern würde, gab ein Jugendlicher im Sommer 2021 beispielsweise an, er würde ein Schwimmbaden bauen und ein Trampolin für den Hof anschaffen. In den letzten Jahren häuften sich auch Beschwerden darüber, dass die Jugendlichen in den JA kaum die Möglichkeit haben, den Fitnessraum zu nutzen.

**Erlass schreibt Aufsicht vor**

Der Grund dafür liegt in einem Erlass aus dem Jahr 2019, der klarstellt, dass Jugendliche Fitnessgeräte nur noch unter Aufsicht von Vollzugsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern benutzen dürfen (Leitfaden zur ordnungsgemäßen Benützung und Wartung von Fitnessgeräten in den österreichischen Justizanstalten, BMVRDJ-GD41501/0035-II 3/2019). Die umfassende Fürsorgepflicht des Staates gegenüber den anvertrauten Inhaftierten mache diese Aufsichtspflicht nötig.

**Personalmangel**

Der Mangel an geeignetem Aufsichtspersonal führt aber faktisch dazu, dass Jugendliche die Fitnessräume nicht mehr nutzen können. Erneut musste der NPM festhalten, dass Personalmangel keine Rechtfertigung dafür sein darf, die Missachtung von Standards zuzulassen.

## 2.4.2 Sozialpädagogische Betreuung

Eine wichtige Rolle bei der Betreuung in den JA haben Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen. Sie unterstützen die inhaftierten Jugendlichen beim Lernen für die Schule und bieten Freizeitbeschäftigungen an. Sehr oft wird gemeinsam Sport betrieben, gekocht oder gebacken. So werden beispielsweise in der JA Innsbruck von Zeit zu Zeit Thementage organisiert, an denen Filme, Berichte und Gespräche angeboten werden.

Lernen und Freizeitbeschäftigung

Gruppenausgänge sind in gerichtlichen Gefangenenhäusern kaum zu realisieren. Entsprechend der gesetzlichen Bestimmung kommen nur jugendliche Strafgefangene für die Teilnahme an einem Gruppenausgang in Betracht. Für die Untersuchungsgefangenen besteht diese Möglichkeit nicht.

Gruppenausgänge kaum möglich

## 2.4.3 Wochenendgestaltung

Wie im Kapitel „Haftraumöffnungszeiten“ (s. 2.2.2) ausgeführt, sind gemäß den „Mindeststandards für den Jugendvollzug und Jugendabteilungen in österreichischen Justizanstalten“ an einem Tag am Wochenende die Haft Räume für mindestens drei Stunden zu öffnen. Bedauerlicherweise ist am Wochenende kaum zusätzliches Betreuungspersonal in den JA. Mit einer dürrtig besetzten Abteilung können die Haft Räume nur beschränkt geöffnet und keine Freizeitbeschäftigungen angeboten werden. Auch in der JA Salzburg, in der durchschnittlich eine sehr große Anzahl an Jugendlichen angehalten wird, sind Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen nur von Montag bis Freitag anwesend, wie bei einem Besuch im Sommer 2021 festgestellt werden musste.

Zu wenig Personal am Wochenende

Der NPM fordert daher mehr sozialpädagogische Betreuung für die Jugendlichen vor allem am Wochenende und an Feiertagen.

## 2.5 Besuche und soziale Kontakte

Besuchstermine sind allen Inhaftierten, Jugendlichen wie Erwachsenen, an mindestens vier Wochentagen, davon wenigstens einmal am Abend oder am Wochenende, zu ermöglichen. Der NPM untersuchte die Besuchszeiten in den gerichtlichen Gefangenenhäusern und musste feststellen, dass dem gesetzlichen Erfordernis nicht nachgekommen wird. Vor allem für Untersuchungsgefangene sind die Termine sehr eingeschränkt.

Praxis widerspricht dem Gesetz

Die Entscheidung darüber, welche Besuche Untersuchungshäftlinge im Einzelfall empfangen dürfen, sowie ob eine Besuchsüberwachung stattfinden muss, trifft im Ermittlungsverfahren die Staatsanwaltschaft und im Hauptverfahren das Gericht.

Das BMJ führte aus, dass die Überwachung meist von Rechtspraktikantinnen bzw. -praktikanten übernommen würde, für die die üblichen Dienstzeiten

Starre Dienstzeiten

ten der Vertragsbediensteten gelten. Diese könnten nicht zu Abend- bzw. Samstagsbesuchen herangezogen werden. Eine regelmäßige (wöchentliche) Inanspruchnahme außerhalb der Dienststunden wäre jedenfalls mit der im Gesetz (§ 9 Abs. 4 RPG) festgelegten „ausnahmsweisen Erforderlichkeit“ nicht vereinbar.

Einige JA, wie die JA Graz-Jakomini oder die JA Korneuburg, haben jedoch selbst dann keine Besuchszeiten am Abend bzw. am Wochenende, wenn keine Gesprächsüberwachung angeordnet ist. Dieser gravierende Mangel kann nicht mehr mit der Notwendigkeit der Anwesenheit von Gerichtspersonal erklärt werden, sondern liegt wohl an der nicht vorhandenen Bereitschaft des Justizwachepersonals, den Dienstplan entsprechend anzupassen.

**Rechte müssen konsumierbar sein**

Bereits wiederholt stellte der NPM fest, dass organisatorische Belange keinesfalls dazu führen dürfen, die Rechte von Inhaftierten einzuschränken. Wenn Besuchszeiten lediglich am Vormittag und um die Mittagszeit angesetzt sind, ist es den Inhaftierten nicht möglich, ihr soziales Netz aufrechtzuerhalten. Soziale Beziehungen zur Außenwelt sind jedoch für die Resozialisierung entscheidend. Dafür müssten alternativ zumindest einmal abends oder am Wochenende Besuchszeiten angeboten werden, damit Besuchskontakte auch von berufstätigen Angehörigen wahrgenommen werden können.

Gerade für inhaftierte Jugendliche ist der Kontakt zu den Eltern sehr wichtig. Der NPM betonte in der Vergangenheit immer wieder, dass es Inhaftierten allgemein ermöglicht werden soll, die Beziehungen zu ihren Familien und engen Freunden aufrecht zu erhalten (CPT/Inf (92) 3, Rz 51). Für Jugendliche im Strafvollzug hat dies sogar noch größere Bedeutung. Die CPT-Standards fordern, dass die Förderung des Kontaktes mit der Außenwelt das Leitprinzip sein sollte (CPT/Inf (99) 12; Rz 34).

**Besuchszeiten am Abend und am Wochenende**

Der NPM regte daher an, in einem ersten Schritt die Besuchszeiten für Untersuchungsgefangene ohne Gesprächsüberwachung so zu gestalten, dass diese zumindest einmal wöchentlich am Abend oder am Wochenende stattfinden. In einem weiteren Schritt sollte überlegt werden, wie auch jene Untersuchungsgefangene, für die eine Gesprächsüberwachung angeordnet ist, zu den angeführten Zeiten Besuch empfangen können.

**Vorläufig keine Änderung geplant**

Das BMJ betonte zwar, dass eine Ausweitung der Besuchszeiten auch im Interesse der Vollzugsverwaltung sei. Dies könne derzeit jedoch – insbesondere auch aufgrund der vorherrschenden Ausnahmesituation (COVID-19-Pandemie) und den damit einhergehenden personellen und organisatorischen Schwierigkeiten – nicht in Aussicht gestellt werden. Sollte sich die Situation Pandemie-bedingt entspannen und die Justizwache über genügend exekutives Personal verfügen, könne man in naher Zukunft zumindest für jene Untersuchungsgefangenen, für die keine Gesprächsüberwachung angeordnet ist, einen Besuch am Abend oder am Wochenende ermöglichen.

In der JA Gerasdorf bestand die Möglichkeit eines sogenannten „Abholbesuches“. Das bedeutet, Verwandte oder Freunde konnten den Jugendlichen an der Pforte in Empfang nehmen und drei Stunden lang außerhalb der JA Zeit mit ihm verbringen. Erlaubt war dabei auch, in die nächstgrößere Stadt zu fahren und so für die Dauer des Freiganges auch räumlich ein wenig Abstand vom Gefängnis zu gewinnen.

**Abholbesuch**

Der NPM begrüßte diese Praxis. Leider wird diese Möglichkeit nicht mehr angeboten. Laut BMJ fände sie keine Deckung im Gesetz. Für einen unbewachten Ausgang gäbe es strenge rechtliche Vorgaben.

**Best Practice  
eingestellt**

Es ist bedauerlich, dass es diese Vergünstigung für die jungen Inhaftierten nicht mehr gibt, war es doch eine Motivation für die Jugendlichen zu Wohlverhalten und trug zu ihrer Resozialisierung bei.

Eine Erleichterung für Inhaftierte, deren Bezugspersonen weiter entfernt wohnen, ist die im Frühjahr 2020 in den JA ausgebaute Internettelefonie (s. dazu ausführlicher unter dem Kapitel „Exkurs 1“). Sie ist – im Gegensatz zu den Telefongesprächen – für die Insassinnen und Insassen kostenlos und wird sehr gut angenommen.

**Internettelefonie**

Sonstige Telefongespräche können in der Freizeit über Wandapparate in den Abteilungen geführt werden. Die dafür nötigen Guthaben müssen gekauft werden, was für viele Inhaftierte eine große finanzielle Belastung bedeutet.

Positiv sieht der NPM das Vorhandensein von Telefonapparaten in einigen Hafträumen in der modernen JA Salzburg. Die betreffenden Hafträume werden an Jugendliche mit guter Führung vergeben.

**Telefon im Haftraum  
als Anreiz**

## 2.6 Medizinische Versorgung

Bei einem Besuch mit dem Schwerpunkt Jugendvollzug im Juli 2021 in der JA Linz musste die Bundeskommission feststellen, dass nur einmal wöchentlich eine Fachärztin für Psychiatrie für alle Insassinnen und Insassen der Anstalt tätig ist. Die JA Linz verfügt über eine eigene Jugendabteilung, die auch durchgängig mit einigen Jugendlichen belegt ist.

**JA Linz**

Der NPM empfahl, alle Anstrengungen zu unternehmen, um ehestens sicherzustellen, dass die psychiatrische Versorgung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Straf- und Maßnahmenvollzug, die in Sonderanstalten oder in den Jugendabteilungen anderer Anstalten angehalten werden, von Fachärztinnen und Fachärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie erfolgt (VA-BD-J/0345-B/1/2016). Die Empfehlung stützte sich auf die Tatsache, dass die Bedürfnisse psychisch kranker Kinder und Jugendlicher in Bezug auf die Behandlung andere sind als die von Erwachsenen und diese Unterschiede in der täglichen psychiatrischen Arbeit von „Allgemeinpsychiaterinnen bzw. -psychiatern“ oft nicht entsprechend berücksichtigt werden.

**Kollegiale Empfehlung zur psychiatrischen Versorgung**

**BMJ sieht ausreichende Betreuung** Betreffend die JA Linz teilte das BMJ mit, dass sich die Anstalt im Bedarfsfall stets an die Tagesklinik der Kinder- und Jugendpsychiatrie des Kepler Universitätsklinikums wenden könne. Das Klinikum betreibe auch eine eigene geschlossene Abteilung für jugendliche forensische Patientinnen und Patienten. Die Verpflichtung einer zusätzlichen Fachärztin bzw. eines zusätzlichen Facharztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie komme aufgrund mangelnder finanzieller Ressourcen in der JA einerseits, sowie des generellen Mangels an niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychiaterinnen und -psychiatern in ganz Österreich andererseits, derzeit nicht in Betracht.

Der NPM hält an seiner Empfehlung fest. Regelmäßige Ausfahrten zur Betreuung der Jugendlichen in der Tagesklinik würden die ohnehin knappen Personalressourcen der Anstalt binden.

## 2.7 Rauchen

**Änderung der Jugendschutzgesetze** Zu Beginn des Jahres 2019 häuften sich Beschwerden von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die mit den Änderungen betreffend den Nichtraucherschutz konfrontiert wurden. Die Änderung der Jugendschutzgesetze bezüglich des Verkaufsverbots von Tabakwaren an Personen unter 18 Jahre machten auch Neuerungen für die Jugendabteilungen und die JA für Jugendliche in Gerasdorf nötig.

**Nichtraucher-JA Gerasdorf** Bereits im Laufe des Jahres 2018 wurde eine Arbeitsgruppe im damaligen Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) mit der Thematik des Nichtraucherschutzes im österreichischen Strafvollzug betraut. Ein Projekt dieser Arbeitsgruppe war es, die JA Gerasdorf in die erste Nichtraucher-Justizanstalt Österreichs umzuwandeln. Auch alle anderen Jugendabteilungen in den landesgerichtlichen Gefängnissen werden seit 1. Jänner 2019 rauchfrei geführt.

**Unterstützende Maßnahmen** Jene Inhaftierten, die keine Tabakwaren mehr konsumieren dürfen, wurden zunächst von den Fachdiensten unterstützt. Ein erhöhtes Sportangebot sollte zu einer Verbesserung des Körpergefühls führen. Dazu wurde anfänglich in der JA Gerasdorf stundenweise ein diplomierter Sportlehrer engagiert. Auch die Ausgabe von zusätzlicher gesunder Nahrung (Gemüse, Obst, Nüsse) sollte unterstützend wirken. Des Weiteren wurden Entspannungsübungen angeboten. Während der Einschlusszeiten wurden Beschäftigungsboxen (mit Rätsel, Sudoku u.ä.) und Spielkonsolen zur Verfügung gestellt.

Mittlerweile gibt es kaum mehr Unterstützungsangebote. Fallweise werden Nikotinpflaster angeboten, die nur selten angenommen werden. Zu einer Trendumkehr ist es nicht gekommen, im Gegenteil. Trotz aller Überzeugungsarbeit, wie schädlich aktiv wie passiv konsumierter Rauch für die Gesundheit eines (jeden) Menschen ist, fühlen sich die Jugendlichen durch das Rauchverbot bevormundet und lehnen es strikt ab.



Vor allem junge Erwachsene, für die das gesetzliche Verbot nicht gilt, die aber aufgrund der gemeinsamen Anhaltung mit Jugendlichen vom Rauchverbot (mit)betroffen sind, wandten sich vermehrt an den NPM und drückten ihr Unverständnis über die Benachteiligung im Vergleich zu landesgerichtlichen Gefangenenhäusern, wo ihnen Rauchen erlaubt ist, aus. Manchmal konnte das Betreuungspersonal die Betroffenen von den Vorteilen der Anhaltung im Jugendvollzug gegenüber jenen des Rauchens überzeugen. Wenn dies nicht gelang, mussten Verlegungen von jungen Erwachsenen in den Erwachsenenenvollzug veranlasst werden. In der JA Gerasdorf führte dies zu einem deutlichen Rückgang der Belagszahlen. Siehe dazu ausführlicher unter dem Kapitel „Exkurs 3“.

Rückgang der Belagszahlen

Mit der Einführung des Rauchverbots in den Jugendabteilungen stiegen auch die Ordnungsstrafen. Immer wieder werden Zigaretten gehandelt oder getauscht und unter 18-Jährige für den Besitz oder Konsum von Zigaretten bestraft. Schwierig zu kontrollieren ist die Einhaltung des Rauchverbots vor allem bei Jugendlichen, die gemeinsam mit Erwachsenen angehalten werden. In der JA Gerasdorf kam es zudem zu gefährlichem Kompensationsverhalten (s. dazu ausführlicher unter dem Kapitel „Exkurs 3“).

Kontrolle schwierig

## 2.8 Ordnungsstrafen

Bereits im Juni 2019 kritisierte die Kommission in der JA Wien-Josefstadt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf der Jugendabteilung. Die Konsequenzen bei Regelverstößen setzten die Justizwachebediensteten im Einzelfall. Dabei gab es keine definierten Kriterien, welche Strafe in welchem Ausmaß ein Vergehen nach sich zieht. Die Sanktionen, der jeweilige Anlass sowie allfällige Gespräche darüber wurden nicht dokumentiert.

Unklare Regeln

Diese Praxis steht im Widerspruch zu einschlägigen internationalen Empfehlungen. Diese legen nahe sowohl Verhalten, die Disziplinarverstöße darstellen, als auch Sanktionen zu definieren (u.a. „Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug“ Kapitel L/Punkt 68).

Auch aus Sicht des NPM kann die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung führen, wenn kein genau definierter Strafenkatalog vorliegt. Die Sanktionsmöglichkeiten von Pflichtenverletzungen sind vielfältig, greifen in die persönlichen Lebensumstände der Insassinnen und Insassen ein und können zu Härten, Ungleichbehandlung, Benachteiligung und Schikane führen. Es ist daher erforderlich, dass klar geregelt wird, bei welchem Fehlverhalten Strafgefängene mit welcher Strafe zu rechnen haben. Im Sinne der Transparenz und Prävention muss auch die Art und Dauer der zulässigen Maßnahmen festgelegt werden.

Strafenkatalog soll definiert werden

Das BMJ teilte mit, dass die unmittelbar notwendigen pädagogischen Maßnahmen von den Abteilungsbediensteten gesetzt und auch dokumentiert

würden. Überdies sei eine abteilungsinterne Arbeitsgruppe in der JA Wien-Josefstadt mit der Erstellung eines Kriterienkataloges zur vermehrten Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Sanktionen beauftragt.

### **Ungleiche Bestrafung in der JA Graz-Jakomini**

Auch bei einem Besuch der JA Graz-Jakomini im Sommer 2020 musste die regionale Kommission feststellen, dass es auf der Jugendabteilung keine klar definierten Strafen für Verstöße, beispielsweise gegen das Rauchverbot, gibt. Die Insassen gaben an, dass die Justizwachebediensteten regelwidriges Verhalten sehr unterschiedlich sanktionieren. Das BMJ reagierte auf die Kritik des NPM. Es machte in der JA Graz-Jakomini die Verhaltensregeln für die jugendlichen Insassen durch Aushang bekannt, allerdings ohne Strafenkatalog.

### **Pilotprojekt soll ausgeweitet werden**

Im Frühjahr 2021 wurde in der JA Wien-Josefstadt ein Pilotprojekt durchgeführt. Demnach endet nicht jeder Regelverstoß in der Jugendabteilung mit einem Ordnungsstrafverfahren, sondern es sollen zuvor alternative Maßnahmen – wie Ermahnung, Wiedergutmachung oder Aufarbeitung des gegenständlichen Vorfalls – zum Zug kommen. Eine Beurteilung dieses Projektes soll im Herbst 2022 erfolgen. Bei positivem Abschluss soll eine rasche Ausrollung auf weitere Jugendabteilungen erfolgen.

### **Hausarrest war nicht verhältnismäßig**

Bei ihrem Besuch der JA Salzburg im August 2021 erfuhr die Bundeskommission, dass über einen Jugendlichen zweimal binnen 13 Monaten die Ordnungsstrafe des strengen Hausarrests verhängt wurde. Der erste strenge Hausarrest wurde bereits kurz nach der Inhaftierung über den damals 14-Jährigen wegen der Beleidigung von Justizwachebediensteten ausgesprochen. Das Straferkenntnis enthielt lediglich erschwerende Gründe für die Strafbemessung, auf strafmildernde Gründe wurde nicht eingegangen. Hinterfragenswert war die Verhältnismäßigkeit sowie die Notwendigkeit der Verhängung eines strengen Hausarrests über den Zeitraum von einer Woche aufgrund einer Beleidigung. Ein weiterer strenger Hausarrest für die Dauer von 14 Tagen wurde aufgrund einer Schlägerei verhängt. Im Straferkenntnis wurde auf die Besonderheiten des Falles (jugendlicher Insasse, gemäß § 58 Abs. 9 JGG gesetzliche Maximaldauer von einer Woche) nicht eingegangen.

Bei der Verhängung der Ordnungsstrafe „Hausarrest“ nach § 114 StVG ist stets der Verhältnisgrundsatz zu wahren. Strenger Hausarrest bedeutet, dass zusätzlich zur Einzelhaft entweder eine Beschränkung der Zeit, in der der Haftraum beleuchtet ist, oder der Entzug der Arbeit für die Dauer des Hausarrestes verordnet wird.

### **Gesetzliche Änderung gefordert**

Der NPM hält eine Anpassung der Bestimmung an die internationalen Empfehlungen und Standards hinsichtlich der Länge des Hausarrests für ratsam. Die Mandela-Regeln sowie die CPT-Standards klassifizieren eine Einzelhaft von mehr als 15 Tagen bzw. zwei Wochen unter gewissen Umständen sogar als Folter. Aus Sicht des NPM sollte über Jugendliche überhaupt kein Hausarrest verhängt werden.

Das BMJ stimmte dieser Auffassung zu und sicherte die Berücksichtigung der Empfehlungen des NPM durch die JA Salzburg bei künftigen Entscheidungen zu. Inwieweit auch eine gesetzliche Anpassung (Verbot des Hausarrestes für Jugendliche) erfolgt, wird abzuwarten sein.

**BMJ teilt Kritik**

## 2.9 Weibliche Jugendliche

In den JA gibt es keine eigene Abteilung bzw. keinen abgeschlossenen eigenen Vollzugsbereich für jugendliche Frauen. Begründet wird dies mit der äußerst geringen Anzahl der jugendlichen Straftäterinnen. Sie werden daher im Frauenvollzug auf Frauenabteilungen angehalten. Diese werden – obwohl dies erlassmäßig für alle Frauenabteilungen vorgeschrieben ist – nur teilweise als Wohngruppenvollzug geführt.

**Keine eigene Abteilung für weibliche Jugendliche**

Das BMJ versicherte wiederholt, dass jugendliche Insassinnen von einem multiprofessionellen Team, insbesondere auch von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, betreut werden. Bei einem Besuch der Frauenabteilung der JA Wien-Josefstadt im Herbst 2021 musste allerdings festgestellt werden, dass die Besuche der Sozialpädagogin regelmäßig entfallen mussten. Immer wenn Justizwachebedienstete der entsprechenden Abteilung abgerufen wurden, weil sie an anderer Stelle dringender gebraucht wurden, konnte die Sozialpädagogin ihre Arbeit mit den Mädchen nicht durchführen. Es müsse für ausreichend Bewachung auf der Abteilung gesorgt sein, sonst würden die Haftraumtüren früher verschlossen und eine sozialpädagogische Betreuung sei dann nicht möglich. Der NPM wies daher erneut gegenüber dem BMJ darauf hin, dass organisatorische Schwierigkeiten nicht zu einer Beschränkung der Rechte von Inhaftierten führen dürfen.

**Beschränkung der Rechte von Inhaftierten**

Als positiv vermerkt wurde, dass weibliche Jugendliche grundsätzlich gemeinsam mit den männlichen Jugendlichen am Schulunterricht teilnehmen. Es fällt aber immer wieder auf, dass es ansonsten keine gemischtgeschlechtliche betreute Freizeitgestaltung gibt. Daraus folgt auch, dass die weiblichen Jugendlichen nicht dasselbe Ausmaß an Freizeitbetreuung (z.B. Kochen, Basteln, Malen, Sport, Computerlernprogramm ELIS) wie männliche Jugendliche erhalten.

**Gemeinsamer Unterricht**

Wie auch ein Besuch der JA Linz im Sommer 2021 zeigte, gibt es den Wunsch einer Durchmischung weiblicher und männlicher jugendlicher Inhaftierter in den Betrieben. Dies ist allerdings aufgrund arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen derzeit nicht möglich. Eine gemeinsame Arbeit ist nur erlaubt, wenn es getrennte Sanitäreinrichtungen gibt.

**Bauliche Gegebenheiten verhindern gemeinsame Arbeit**

Der NPM zeigt seit Jahren die in vielen Bereichen (insbesondere in gerichtlichen Gefängnissen) bestehenden Benachteiligungen weiblicher Gefangener auf. Die geringe Anzahl an weiblichen Jugendlichen in Haft kann keine Rechtfertigung für schlechtere Haftbedingungen sein. Vielmehr ist auch

den Bedürfnissen von Jugendstraftäterinnen besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Sie dürfen keinesfalls weniger Betreuung, Behandlung und Ausbildung erfahren als Jugendstraftäter (vgl. A/RES/40/33, 29. November 1985, Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit („Beijing-Regeln“) Regel 26.4, S. 20).

**Stärkere Berücksichtigung von weiblichen Jugendlichen**

Seitens des NPM wurde wiederholt angeregt, die Jugendkonzepte der gerichtlichen Gefangenenhäuser zu überarbeiten und auch die weiblichen Jugendlichen in diese Konzepte miteinzubinden. Im Zuge dessen wären eine stärkere Berücksichtigung von weiblichen Jugendlichen und ihrer besonderen Bedürfnisse vorzunehmen und ein grundsätzlicher Ablaufprozess für die Integration von weiblichen Jugendlichen in die (sozialpädagogische) Betreuung sowie die Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten der männlichen Jugendlichen festzulegen.

**Keine Umsetzung der Empfehlung**

Bedauerlich ist, dass dieser Anregung nicht entsprochen wird. Die Jugendkonzepte der Anstalten (s. Kapitel 1.3) beziehen sich auf männliche Jugendliche. Für die weiblichen Jugendlichen wird – aufgrund ihrer geringen Anzahl – kein eigenes Konzept verfasst.

**Interdisziplinäre Jugendteams**

Laut den „Mindeststandards für den Jugendvollzug und Jugendabteilungen in österreichischen Justizanstalten“ (BMJ-VD41704/0011-VD 2/2012) ist in jenen JA, in denen regelmäßig Jugendliche angehalten werden, ein interdisziplinäres Jugendteam namhaft zu machen, das der Anstaltsleitung gemeinsam vollzugsrelevante Entscheidungen vorschlägt. Ein eigenes Fachteam für jugendliche weibliche Inhaftierte gibt es allerdings nicht. Da keine Abteilungsbeamtinnen bzw. Abteilungsbeamten der Frauenabteilung Teil des interdisziplinären Jugendteams sind, werden laut BMJ die Bedürfnisse von weiblichen inhaftierten Jugendlichen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sozialpädagogischen Dienstes ins Team eingebracht.

Der NPM regte dennoch an, dass zusätzlich eine geeignete Beamtin bzw. ein geeigneter Beamter der Frauenabteilung in das interdisziplinäre Jugendteam aufgenommen wird und an den Teamsitzungen (insbesondere dann, wenn weibliche Jugendliche inhaftiert sind) teilnehmen sollte. Auch dieser Anregung wurde bisher nicht entsprochen.

## 2.10 Personal und Qualifikation

### 2.10.1 Exekutives Personal

**Mangelnde Zusatzausbildung**

Strafvollzugsbedienstete in Jugendabteilungen hinterließen bei den Mitgliedern der Kommissionen fast durchgängig einen engagierten und motivierten Eindruck. Häufiger Kritikpunkt war jedoch, dass die Jugendlichen von Strafvollzugsbediensteten ohne Zusatzqualifikation betreut werden.

Die besondere Vulnerabilität und die speziellen Bedürfnisse der Jugendlichen in Haft müssen ausreichend Berücksichtigung finden. Dazu gehört

unter anderem, auf Jugendabteilungen nur Bedienstete einzusetzen, die im Umgang mit Jugendlichen besonders geschult sind und über pädagogische Kenntnisse verfügen sollten (vgl. CPT/Inf/E (2002) 1 - Rev. 2010, S. 86).

Der NPM fordert daher, dass sowohl der Tages- als auch der Nachtdienst ausschließlich durch Bedienstete mit entsprechender Ausbildung besetzt werden. Wie auch in den „Mindeststandards für den Jugendvollzug und für Jugendabteilungen“ festgelegt (BMJ-VD41704/0011-VD 2/2012), müssen diese Bediensteten über eine verpflichtende Ausbildung für diesen Vollzugsschwerpunkt verfügen. Das Ausbildungsprogramm „Arbeitsfeld Jugendvollzug“ muss also absolviert sein.

**Lehrgang ist verpflichtend**

Beanstandet wurde diese mangelnde Zusatzausbildung beispielsweise in der JA Feldkirch. Das BMJ räumte ein, dass die JA Feldkirch bereits seit Jahren an Personalmangel leide. Es seien schon diverse Initiativen unternommen worden, um mehr Personal für die Anstalt zu finden. In regionalen Medien seien Inserate geschaltet worden, um den Justizwachdienst auch vor Ort besser zu bewerben. Bedingt durch die Grenznähe zur Schweiz und zu Liechtenstein und den besseren Verdienstmöglichkeiten dort sei jedoch diese Aktion mehr oder weniger erfolglos geblieben; jedenfalls habe es keinen Anstieg an Bewerberinnen bzw. Bewerbern gegeben. Um den Dienstbetrieb in der JA Feldkirch aufrechtzuerhalten, seien Dienstzuteilungen aus anderen JA durchgeführt worden.

Auch in der größten JA Österreichs, der JA Wien-Josefstadt musste der NPM feststellen, dass im Team der Jugendabteilung Strafvollzugsbedienstete ohne Zusatzqualifikation tätig sind. Aufgrund der kleinen Anzahl an inhaftierten Jugendlichen ist auch die Gruppe der im Jugendstrafvollzug benötigten Justizwachebediensteten kleiner. Würden gleichzeitig alle Bediensteten, die noch über keine Zusatzausbildung verfügen, an einer Schulung teilnehmen, wäre eine Betreuung der jugendlichen Insassen aber laut BMJ nicht gewährleistet. In die multidisziplinären Teams seien jedenfalls sämtliche im Jugendvollzug tätige Strafvollzugsbedienstete eingebunden, die weiterhin hinsichtlich der Wahrnehmung von Gewalt und Unterdrückungsstrukturen sensibilisiert werden.

Der NPM stellte fest, dass die Strafvollzugsakademie im Jahr 2020 keine bzw. keine ausreichenden Ausbildungs- bzw. Fortbildungsmaßnahmen durchführte. Laut BMJ sei dies auch dem Umstand geschuldet, dass die COVID-19-Pandemie so gut wie alle Ausbildungsbemühungen zum Erliegen gebracht habe.

**Keine Weiterbildung im Jahr 2020**

Diesen Ausführungen musste der NPM allerdings entgegengehalten, dass auch im Jahresprogramm für das Jahr 2020, das bereits vor Ausbruch der COVID-19-Pandemie erstellt und veröffentlicht wurde, keine Aus- und Weiterbildungen im Bereich „Jugendvollzug“ angeboten wurden.

**Ausbildungen waren nicht geplant**

**Neuer Lehrgang ab 2021/2022** In der Folge erarbeitete das BMJ einen neuen Lehrgang für den Jugendvollzug. Dieser besteht aus dreimal drei Seminartagen und ist für alle Bediensteten der Jugendabteilungen verpflichtend vorgesehen. Der erste Teil sollte im September 2021 stattfinden. Die Teile 2 und 3 wären für Frühjahr und Sommer 2022 geplant gewesen. Der Lehrgang konnte wegen der Pandemie nicht abgehalten werden. Für September 2022 bzw. Frühjahr 2023 ist nun wieder ein Lehrgang ausgeschrieben.

Inhalt dieser Fortbildung sind vor allem die Besonderheiten des Jugendvollzugs in all seinen Facetten sowie die dazugehörigen rechtlichen Rahmenbedingungen. Vorträge über Kinder- und Jugendpsychologie und die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit den Fachdiensten sind darin ebenso enthalten wie Informationen über pädagogische Maßnahmen und die Kinder- und Jugendanwaltschaft.

### 2.10.2 Nicht exekutives Personal

**Unverzichtbare Stütze** Die Fachdienste (wie etwa der Soziale Dienst, der Psychologische Dienst oder der Sozialpädagogische Dienst) der JA spielen in der Betreuung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine große Rolle. Unter anderem beraten sie die jungen Menschen in Bildungsfragen, unterstützen sie beim Lernen, halten Deutschkurse ab, helfen in persönlichen Krisen oder bieten Trainings- und Freizeitbeschäftigungen an.

Auf die Besonderheiten im Jugendstrafvollzug werden diese zivilen Bediensteten in einer halbtätigen Schulung vorbereitet. Darin werden vor allem die rechtlichen Rahmenbedingungen und die besonderen Bedürfnisse der Jugendlichen dargelegt.

**JA Salzburg** In der JA Salzburg fiel bei einem Besuch im August 2021 das Engagement der im Jugend- und Frauenvollzug beschäftigten Lehrerin und Sozialpädagoginnen bzw. -pädagogen auf. Sie sind bemüht, den jungen Menschen nicht nur die Pflichtschulfächer beizubringen, sondern darüber hinaus wertvolle Lebenstipps (z.B. betreffend die Gestaltung der Tagesstruktur) zu geben, die eine Resozialisierung nach der Haft erleichtern sollen. Dass dieser Umgang bei den Inhaftierten gut ankommt, zeigt deren Offenheit und Vertrauen gegenüber diesem Betreuungspersonal.

Der NPM wies in der Vergangenheit immer wieder auf die Notwendigkeit von ausreichend zivilem Personal hin. Sie sind ein wichtiger Faktor für die Resozialisierung der jungen Menschen.

## 2.11 Exkurs 1: COVID-19

### 2.11.1 Organisatorische Maßnahmen

Zu Beginn der Pandemie Ende Februar 2020 wurde im BMJ ein Expertensstab eingerichtet. Erlassmäßig wurden in der Folge Hygienemaßnahmen für die JA verordnet. Einschränkungen von Einzelausgängen sowie eine Untersagung von Gruppenausgängen waren vorgesehen. Besuche durften nur noch in Form von Scheibenbesuchen, später dann zeitweise gar nicht mehr, erfolgen. Therapien fanden teilweise nur eingeschränkt statt, Gruppentherapien wurden gar nicht angeboten. Die JA waren mit rasch wechselnden Anordnungen des BMJ konfrontiert und bemüht, diese umgehend umzusetzen.

Viele Erlässe

Trotz der hohen Belastung war die Stimmung in den JA vor allem zu Beginn der Pandemie sehr gut. Es sei zu einem Zusammenhalt unter den Bediensteten gekommen, wurde dem NPM wiederholt berichtet. Auch die Krankenstandstage hätten in dieser Zeit abgenommen. Bemerkenswert war auch, dass es bei den Inhaftierten während der Zeit der Lockdowns kaum zu Ordnungswidrigkeiten kam und insbesondere der Handel mit verbotenen Substanzen stark zurückging.

Stimmungsbild

Umgeschlagen hat die Stimmung allerdings immer wieder dann, wenn die Bundesregierung für die Bevölkerung Lockerungen ermöglichte. In den JA hingegen blieben die strengen Beschränkungen jeweils länger aufrecht. Die Insassinnen und Insassen brachten dafür wenig Verständnis auf.

### 2.11.2 Internationale Standards als Maßstab der Kontrolle

Unmittelbar nach Ausbruch der COVID-19-Pandemie meldeten sich internationale Menschenrechtseinrichtungen zu Wort. Sie wiesen darauf hin, dass Maßnahmen, die im Interesse öffentlicher Gesundheit getroffen werden, dazu führen können, Gefangene einem größeren Risiko von Menschenrechtsverletzungen und Misshandlung auszusetzen. Eine Vielzahl an Richtlinien und Empfehlungen wurden ausgearbeitet. Auch die Jugendlichen und jungen Erwachsenen waren stark von den Auswirkungen der Pandemie betroffen.

Vulnerable  
Personengruppe

Gefangene sollen die gleiche Gesundheitsversorgung erhalten wie die restliche Bevölkerung (UN Nelson Mandela Rules, Rule 24). Da ein enger persönlicher Kontakt die Ausbreitung des Virus fördert, besteht in den Gefängnissen und Einrichtungen des Freiheitsentzugs ein erhöhtes Ansteckungsrisiko. Dies wird durch die Haftbedingungen und überbelegte Hafträume – wo keine räumliche Distanzierung gemäß den Standardrichtlinien für die Gesamtbevölkerung möglich ist – verstärkt.

**Eingriffsminimierung** Es ist legitim und vernünftig, zum Schutz der Gesundheit der Inhaftierten, ihrer Familien und der Bediensteten Aktivitäten (Sportgruppen, Besuche, etc.) auszusetzen. Jede einschränkende Maßnahme muss jedoch auf einer klaren Rechtsgrundlage basieren, notwendig und zeitlich begrenzt sein sowie den Betroffenen zuverlässig, verständlich und schonend kommuniziert werden.

Internationale Organisationen wie das CPT und das SPT (UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter) betonten, dass die Überprüfung von Orten der Freiheitsentziehung durch unabhängige Stellen, einschließlich der NPM, ein wesentliches Mittel zur Prävention von Misshandlungen darstellt. Der NPM nahm dies auch zum Anlass, den MRB um seine Einschätzung zu ersuchen. Von Interesse war, ob die vom BMJ angeordneten Präventionsmaßnahmen dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entsprechen, was der MRB bejahte. Darüber hinaus unterzog der NPM sämtliche Aussendungen und Dienstanweisungen an die JA einem laufenden Monitoring-Prozess.

**Laufende Erhebungen** Konkret gliederte der NPM den Inhalt der Erlässe mit internationalen Standards ab und erarbeitete einen Fragenkatalog, der zunächst virtuell und während der Zeit der Lockerungen in Form von Präsenzbesuchen mit den Entscheidungsträgern vor Ort durchgegangen wurde. Dabei wurden auch die Umsetzbarkeit und Praxistauglichkeit der Anordnungen des BMJ evaluiert.

Soweit Besuche vor Ort wieder durchgeführt werden konnten, verschafften sich die Kommissionen bzw. ab Juni 2021 die Bundeskommission ein Bild von den Lebens- und Aufenthaltsbedingungen auf den Abteilungen und führten Interviews mit Inhaftierten. Auch Sprechtag der VA wurden dazu genutzt. Neben den Leitungsverantwortlichen und Vertretern der Fachdienste wandte sich der NPM weiters an Bedienstete unterschiedlicher Berufsstände (Lehrerinnen und Lehrer, Betriebsleiterinnen und -leiter etc.) sowie an Mitglieder der Personalvertretung des exekutiven wie des nicht exekutiven Dienstes, um die Befindlichkeiten, aber auch Sorgen des Personals zu erheben.

### 2.11.3 Ausgewählte Kritikpunkte

**Quarantäne bzw. Zugangsabteilung** In jeder JA wurden Zugangshafträume geschaffen, in denen Inhaftierte nach ihrer Einlieferung in die Anstalt anfänglich bis zu drei Wochen, später dann zehn Tage, in Isolation verbringen mussten. Die Errichtung dieser Zugangshafträume brachte viele organisatorische Herausforderungen mit sich. Es musste beispielsweise Platz geschaffen werden, der anderen Insassinnen und Insassen abgeht. Ohne Abstriche im Vollzugsalltag war das nicht zu bewerkstelligen. Im Ergebnis führte dies zu einer Verschlechterung der Aufenthaltsbedingungen nicht nur von Einzelnen, sondern von ganzen Gruppen. Lockerungen für eine ganze Insassengruppe zu streichen, ist nicht hinnehmbar.



Wird, wie in der JA Klagenfurt, für die Schaffung der Zugangsabteilung eine Jugendabteilung – wenn auch nur vorübergehend – aufgelassen, darf dies nicht zu Lasten der jungen Insassen gehen. Die „Mindeststandards für den Jugendvollzug und für Jugendabteilungen in österreichischen Justizanstalten“ sind jedenfalls durchgehend zu gewährleisten.

Bereits bei Besuchen im Jahr 2020 in der JA Wien-Josefstadt musste der NPM feststellen, dass auf der Zugangsabteilung der Jugendabteilung ein Aufenthalt im Freien nicht ermöglicht war. Dabei normiert § 58 JGG, dass Jugendliche das Recht haben, sich zwei Stunden täglich im Freien aufzuhalten. Gerade für die Jugendlichen, die über einen großen Bewegungsdrang verfügen, ist der Hofgang unbedingt durchzuführen, auch in der Zeit der Isolation in der Zugangsabteilung.

**Rund um die Uhr  
versperrt**

Aufgrund der Größe des Hauses und des knappen Personalstandes, so die Rechtfertigung des BMJ, könne man dieser gesetzlichen Verpflichtung nicht nachkommen. Es müssten die Inhaftierten jedes Haftraums jeweils getrennt von den Inhaftierten anderer Hafträume in den Hof gehen, da sonst die Isolation durchbrochen und die bisherige Quarantäne sinnlos wäre.

Auch auf den allgemeinen Jugendabteilungen der JA Wien-Josefstadt wurde die gesetzliche Verpflichtung des Aufenthaltes im Freien nicht zur Gänze eingelöst. Den Jugendlichen wurde zum Zeitpunkt eines Besuches im Oktober 2020 lediglich eine Stunde – statt der gesetzlich vorgesehenen zwei Stunden – Hofgang ermöglicht.

**Gesetzliche  
Verpflichtung  
nicht eingelöst**

Durch das Einschreiten des NPM konnten die Zeiten des Aufenthaltes im Freien im Frühjahr 2021 auf einer Abteilung für männliche Jugendliche ausgedehnt werden.

Das BMJ teilte auch die Kritik an den Einschränkungen der Möglichkeit des Hofganges für die jugendlichen Insassinnen und Insassen vor allem auf der Zugangsabteilung. Es wären Maßnahmen zu überlegen, wie das Gesetz umgesetzt werden könnte. Im Übrigen sei eine Benutzung der Turnhalle zu überlegen.

Überdies sei es nach Einschätzung der zuständigen Fachabteilung der GD nicht zwingend erforderlich, Insassen der Isolationsabteilung einzeln die Bewegung im Freien zu ermöglichen. Unter strikter Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen (FFP2-Maske und Mindestabstand) könne man durchaus auch mehreren Insassen der Isolationsabteilung, sofern deren Zugangsdatum nicht zu weit voneinander abweiche und keine COVID-19-Symptomatik bestehe, gleichzeitig den Aufenthalt im Freien ermöglichen. Diese Zusage erfolgte im März 2021.

**Lösung in Aussicht  
gestellt**

Der NPM kritisiert jede gesetzwidrige Einschränkung des Aufenthaltes im Freien und musste wiederholt auf die Erarbeitung einer Lösung drängen. Nach einem Besuch der JA Wien-Josefstadt im Herbst 2021 musste auch das CPT diese Kritik wiederholen.

**Internationale Kritik**

Erst mit Mai 2022 wurde den Insassinnen und Insassen in Isolation auf der Zugangsabteilung der JA Wien-Josefstadt ein Hofgang ermöglicht. Es bleibt wohl abzuwarten, wie sich die Situation entwickeln wird, falls die COVID-19-Fallzahlen wieder steigen sollten.

### **Besuchszeit unterschritten**

In der JA Wien-Josefstadt wurden während der COVID-19-Pandemie auch die Besuchszeiten für Jugendliche gekürzt. Im JGG ist geregelt, dass Jugendliche pro Woche zumindest einen Besuch in der Dauer von einer Stunde empfangen dürfen. In der JA Wien-Josefstadt war der Scheibenbesuch auf 30 Minuten beschränkt.

Wenn Besuchsmöglichkeiten eingeschränkt werden, sollen den Insassinnen und Insassen als Ausgleich alternative Methoden angeboten werden, um den Kontakt zu den Familien und der Außenwelt aufrechtzuerhalten, beispielsweise per Telefon oder Internettelefonie. Solche Kontakte sollen sowohl erleichtert als auch gefördert werden, häufig erfolgen und kostenlos sein.

### **Kompensation durch Telefonkontakt**

Das BMJ gab dazu an, dass während der Zeit der bestehenden Besuchsverbote für mittellose Inhaftierte der JA Wien-Josefstadt das Telefongeld von 20 auf 30 Euro erhöht worden sei. In Notfällen seien auch Telefonwertkarten durch den Sozialen Dienst ausgegeben worden. Der vermehrte Einsatz der Videotelefonie sei ohnedies kostenfrei.

### **Videotelefonie endlich umgesetzt**

Der NPM forderte viele Jahre lang die Installation von Videotelefonie in den JA, um den Inhaftierten zu ermöglichen, ihre Sozialkontakte zu Angehörigen und Freunden aufrechtzuerhalten. Dem kam das BMJ schließlich nach. Nach Abschluss einer Testphase wurde diese Form der Kommunikation im März 2020 in sämtlichen Anstalten erlaubt.

Wenngleich die sofortige Umsetzung für viele JA überraschend kam und sie erst mit Endgeräten ausgestattet werden mussten, setzte sich das neue System rasch durch und wird von vielen Inhaftierten gut angenommen. Vor allem Personen, deren Angehörige weit entfernt leben, haben die Möglichkeit, visuell Kontakt zu ihrer Familie zu halten.

## **2.12 Exkurs 2: Jugendgerichtshilfe**

### **Aufgaben**

Nach den Bestimmungen des JGG (§§ 47 ff.) unterstützt die Jugendgerichtshilfe die Staatsanwaltschaften und Gerichte bei der Durchführung von Jugenderhebungen im Zusammenhang mit Untersuchungshäftlingen und ermittelt alle Umstände, die für die Entscheidung über die mögliche Freilassung von Beschuldigten maßgeblich sind.

Es werden also von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern alle Tatsachen erhoben, die für die Beurteilung des inhaftierten jungen Menschen und dessen Lebensverhältnisse maßgebend sind. Informationen über seine Vergangenheit bzw. Entwicklung und Vorschläge, was in sinnvoller Weise mit

ihm geschehen soll (Verlängerung der Untersuchungshaft, Unterbringung in einer betreuten Wohngemeinschaft etc.), werden dem Gericht zur Verfügung gestellt. Die Erhebungen sollen – wenn möglich – zu einer Verkürzung der Untersuchungshaft beitragen.

Die Wiener Jugendgerichtshilfe nimmt eine Sonderstellung ein. Zusätzlich zu den oben genannten Aufgaben betreuen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wiener Jugendgerichtshilfe die männlichen und weiblichen jugendlichen Untersuchungs- und Strafgefangene und zum Teil auch die jungen Erwachsenen der JA Wien-Josefstadt. Ziel der Betreuung während der Haft ist es, die Haftsituation für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen so kurz und vor allem so friktionsfrei wie möglich zu gestalten. Das Betreuungsnetz aus Psychologinnen und Psychologen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie den Bediensteten der Exekutive ist sehr eng geknüpft.

**Wiener Jugendgerichtshilfe betreut auch in Haft**

Die Wiener Jugendgerichtshilfe berichtete dem NPM auch bei einem Besuch im Oktober 2021 von Gerüchten, man wolle diese Einrichtung in ihrer derzeitigen Form abschaffen und in den Sozialen Dienst der JA integrieren.

**Pläne für eine Auflösung?**

Ende des Jahres 2021 verwies die Wiener Jugendgerichtshilfe darauf, dass von insgesamt neun Vollzeit Planstellen zwei unbefristete und eine befristete Stelle nicht besetzt seien. Obwohl Aufnahmeverfahren teilweise bereits abgeschlossen gewesen seien, habe das BMJ beschlossen, die vakanten Stellen nicht nachzubesetzen. Ab Jänner 2022 würden bei den Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeitern und Psychologinnen bzw. Psychologen 252 Wochenstunden unbesetzt sein.

Auch Vertreter der Fachgruppe Jugendstrafrecht in der Vereinigung der Österreichischen Richterinnen und Richter brachten ihre Sorge über den Personalengstand der Wiener Jugendgerichtshilfe zum Ausdruck.

**Große Verunsicherung**

Anfang Februar 2022 teilte das BMJ dem NPM mit, dass eine organisatorische Änderung der Wiener Jugendgerichtshilfe umfassend und interdisziplinär diskutiert worden sei und daher vorerst keine Planstellen zur Besetzung gelangten. Es sei jedoch festzuhalten, dass die „stets qualitäts- sowie wertvollen Arbeitsleistungen“ für die Bereiche des Strafvollzuges sowie für die Gerichte und Staatsanwaltschaften nicht in Frage stünden. Es sei im Wesentlichen darum gegangen – auch unter dem Aspekt der bestmöglichen Gewährleistung der Fachaufsicht – die organisatorische Angliederung an die GD zu evaluieren. Abschließend wurde mitgeteilt, dass die Wiener Jugendgerichtshilfe in ihrer derzeitigen Form bestehen bleiben wird und die Ausschreibung der offenen Stellen bereits erfolgt sei.

Diese Entscheidung wurde vom NPM, der die Arbeit der Wiener Jugendgerichtshilfe für die jugendlichen Untersuchungsgefangenen der JA Wien-Josefstadt sehr positiv beurteilt, begrüßt.

## 2.13 Exkurs 3: Gerasdorf

### 2.13.1 Derzeitige Situation

**Sonderanstalt für Jugendliche** Wie bereits im Kapitel „Orte der Anhaltung“ (1.3) ausgeführt, ist die JA für Jugendliche in Gerasdorf (NÖ) die einzige österreichische Sonderanstalt für männliche Jugendliche und dem Jugendvollzug unterstellte erwachsene Strafgefangene. Darüber hinaus ist die Anstalt auch zuständig für zurechnungsfähige männliche Jugendliche und junge Erwachsene, über die das Gericht eine vorbeugende Maßnahme verhängt hat. Maximal 122 Insassen können dort aufgenommen werden.

Seit dem Jahr 2011 werden auch in Untersuchungshaft befindliche Insassen der genannten Personengruppe nach Gerasdorf verlegt. Auf diese Weise werden die JA Wien-Josefstadt, die JA Wiener Neustadt und die JA Eisenstadt entlastet.

**Ausbildungsschwerpunkt** Die JA Gerasdorf besteht seit 1970. Sie galt Jahrzehnte lang als Vorzeiganstalt für den Vollzug von Freiheitsstrafen an Jugendlichen, mit dem wichtigen Ziel, den jungen Menschen eine Ausbildung zukommen zu lassen. Neben dem Pflichtschulbetrieb werden 14 Lehrberufe angeboten.

Trotz laufender Investitionen entsprechen die Lehrbetriebe heute nicht mehr dem technischen Stand und müssten dringend modernisiert werden. Die Betriebe sind veraltet, verfügen meist über keine Duschen oder Umkleemöglichkeiten, in der Schlosserei fehlen etwa Belüftungs- oder Absauganlagen. Insgesamt ist der Sanierungsbedarf in der Anstalt groß.

**Jugendkompetenzzentrum geplant** Als das BMJ im Frühjahr 2016 den Ausbau der Sonderanstalt zu einem „Jugendkompetenzzentrum“ bekannt gab, wurde betont, wie notwendig ein Ausbau der Beschäftigungsmöglichkeiten bzw. eine Sanierung der Betriebe für die Wiedereingliederung der jugendlichen Straftäter sei. In einer Aussendung betonte der damalige Bundesminister für Justiz wie wichtig es sei, dass Jugendliche eine entsprechende Betreuung erfahren und ihnen durch eine Lehre oder Ausbildung auch Perspektiven für ein Leben in Freiheit mitgegeben werden (Der Standard, 29. April 2016).

**Baustopp** Umso überraschender war es, als der NPM bei einem Besuch in der JA Gerasdorf im Frühjahr 2019 erfahren musste, dass die bereits begonnenen Bauarbeiten eingestellt worden waren. Das BMJ gab an, dass aufgrund der angespannten budgetären Situation vom geplanten Ausbau der JA zu einem „Jugendkompetenzzentrum“ abgegangen werden müsse. Der NPM bedauerte diese Entscheidung und wies erneut auf den Bedarf von ausreichend Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten – insbesondere für Jugendliche – hin.

**Wandel** Der Jugendstrafvollzug hat sich im Laufe der Jahre verändert. Vermehrt werden kürzere Freiheitsstrafen verhängt, die Zahl inhaftierter Jugendlicher ging

insgesamt zurück, jene von jungen Insassen mit Migrationshintergrund stieg allerdings.

So erfreulich der Rückgang der Haftzahlen ist, der derzeitige schütterere Belag macht das Absolvieren einer Ausbildung in der JA in vielen Fällen unmöglich. Einerseits fehlen den jungen Menschen oft Basiskenntnisse der Sprache, die für eine Lehre unumgänglich sind, andererseits bleiben die meisten Jugendlichen nicht einmal ein Jahr in Haft. Bei einem Sprechtag im Juni 2022 erfuhr der NPM, dass die längste Strafe, die derzeit ein Insasse zu verbüßen habe, 19 Monate ist. Für diese Zeit sei kaum jemand für eine Lehre zu gewinnen. Der Abschluss einer Ausbildung in der Anstalt wird zu einem seltenen Ereignis.

Die Auswirkungen auf die Sonderanstalt Gerasdorf sind erheblich. Mit einem Belag von lediglich rund 60 Insassen und Untersuchungsgefangenen, die oft nur 14 Tage in der Anstalt bleiben, kann das Konzept der JA, nämlich länger inhaftierten Jugendlichen Beständigkeit und eine Ausbildung zu ermöglichen, nicht mehr umgesetzt werden. Auch für die Bediensteten ist die derzeitige Situation schwierig und demotivierend.

Hinzu kommt, dass die gesamte Anstalt seit 1. Jänner 2019 als Nichtraucher-Justizanstalt geführt wird (s. Kapitel „2.7 Rauchen“). Anfänglich als positive Entwicklung gefeiert, zeigte sich rasch, dass diese Veränderung für die Belagszahlen nicht ohne Folgen blieb.

Das gesetzliche Rauchverbot gilt für Personen unter 18 Jahren. Junge Erwachsene, die für die JA Gerasdorf klassifiziert sind, sind davon jedoch mitbetroffen. Die Erfahrung zeigt, dass die meisten dieser Inhaftierten so rasch wie möglich einen Antrag auf Vollzugsortsänderung stellen, um in ein landesgerichtliches Gefangenenhaus verlegt zu werden. Als Grund nennen sie, dass ihnen dort niemand das Rauchen verbieten könne.

Derzeit werde in der Anstalt alles geraucht – nur keine Zigaretten – teilten die Beamten dem NPM mit. Die Inhaftierten würden Fensterdichtungen in Zeitungspapier wickeln und rauchen, ebenso Tees. Die Insassen seien da sehr erfinderisch.

Mittlerweile wünschen sich auch die Bediensteten in der Anstalt eine Aufhebung des generellen Rauchverbots für die über 18-Jährigen. So könne man einige junge Erwachsene in der Anstalt behalten, den Belag steigern und die Arbeit in den Werkstätten wiederaufnehmen.

### **2.13.2 Weitere Entwicklung**

Im Mai 2022 teilte das BMJ auf Anfrage zur weiteren Entwicklung der JA Gerasdorf als Sonderanstalt für Jugendliche mit, dass ein moderner Jugendstrafvollzug in der JA Gerasdorf aufgrund der baulichen Lage nicht möglich sei. Die vollzuglichen Anforderungen hätten sich in den letzten Jahrzehnten zu sehr geändert.

### Als Standort für Jugendliche heute ungeeignet

Hätte man früher den ländlichen Bereich mit dem großen Gelände und den zahlreichen Lehrwerkstätten bevorzugt, würden heute Wiedereingliederung und Entlassungsmanagement im Vordergrund stehen. Der internationale, moderne Jugendvollzug bekenne sich zu einem „von drinnen – nach draußen“ Prinzip. Viele Aktivitäten (Therapie, Berufsfindung, Ausbildung) sollten in den extramuralen Bereich verlagert werden. Dieses Konzept könne in der JA Gerasdorf nicht umgesetzt werden. Geht man von oben genannten Erkenntnissen aus, sollte der Jugendvollzug statt auf dem Land, in der Stadt oder zumindest nahe der Stadt angesiedelt sein.

### Jugendabteilungen als Lösung?

Angesichts der niedrigen Belagszahlen ist auch fraglich, ob eine Sonderanstalt für den Jugendvollzug eine wirtschaftlich tragbare Lösung ist. Für so wenige Insassen ist es nicht möglich, eine große Anzahl an (Lehr-)Betrieben anzubieten. Die immer kürzeren Haftstrafen legen die Überlegung nahe, die jugendlichen Straftäter in den Jugendabteilungen der gerichtlichen Gefangenenhäuser zu betreuen. Voraussetzung dafür ist, dass diese Abteilungen mit ausreichend Personal und Mitteln ausgestattet werden, um einen modernen Betreuungsvollzug zu leisten. Derzeit ist dies nicht der Fall.

Die räumliche Unterbringung der Jugendlichen in landesgerichtlichen Gefangenenhäusern hätte den Vorteil, dass die soziale Anbindung an Familie und Freunde nicht durchschnitten wird. Besuche sind in der JA Gerasdorf nicht einfach, da die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln nur sehr eingeschränkt gegeben ist.

Im Freigang ließen sich Schulen weiter besuchen oder begonnene Lehren im gleichen Betrieb abschließen. Berufsschulen könnten im elektronisch überwachten Hausarrest absolviert werden. Externe Therapien und Maßnahmen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung sind im städtischen Bereich besser ausgebaut.

Für eine kleine Gruppe Jugendlicher bzw. junger Erwachsener mit längeren Strafen, für die eine Betreuung in einem landesgerichtlichen Gefangenenhaus ungeeignet erscheint, müsste man eine Lösung finden. Eventuell könnte man die Struktur einer bestehenden JA mitnutzen, einen baulich klar abgegrenzten Wohn- und Unterkunftsbereich für diese Insassengruppe schaffen, im Übrigen aber die Infrastruktur (Werkstätten und Betriebe, Sport- und Freizeitanlagen) mitnutzen.

Vorgesorgt werden muss für die Jugendlichen im Maßnahmenvollzug. Für sie muss eine adäquate Unterbringung mit ausreichend medizinischer Versorgung sichergestellt sein.

### 3 Empfehlungen im Bereich Jugendstrafvollzug

#### Rechtliche Rahmenbedingungen

Junge Menschen sollen möglichst nicht in Haft genommen werden. Dies gibt der Gesetzgeber mit den materiell- wie verfahrensrechtlichen Sonderregeln für Jugendliche und junge Erwachsene zu verstehen. Dieser Vollzugauftrag ist sowohl von den Gerichten wie auch von der Vollzugsverwaltung zu beachten.

Supra- und internationale Bestimmungen garantieren neben nationalen Rechtsvorschriften den Schutz von Jugendlichen und sind daher zu befolgen.

Mindeststandards für den Strafvollzug finden sich zudem in einem Erlass des BMJ und sind daher umzusetzen. Wo immer Jugendliche in Haft genommen werden, dürfen die Mindeststandards nicht unterschritten werden.

Modelle, die sich in der Praxis bewährt haben und von den Jugendlichen auch gut angenommen werden, sollten sich auf eine gesetzliche Grundlage stützen können.

Sämtliche Rechtsquellen gebieten es, bei Jugendlichen besonders eingriffsminierend vorzugehen.

#### Eingriffsminimierende Maßnahmen

Sozialnetzkonferenzen, die Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowohl in Untersuchungshaft als auch in Strafhaft die Möglichkeit bieten, gemeinsam mit ihrem sozialen Netz einen verbindlichen Zukunftsplan zu erstellen, sind ein geeignetes Mittel, die Verhängung oder Verlängerung von Haft zu vermeiden. Sie sollten rasch einberufen werden.

Es ist dafür zu sorgen, dass Jugendliche nicht in jenes Milieu zurückfallen, das in ihrem Leben bereits einmal kriminalitätsfördernd wirkte.

Die gerichtliche Weisung in einer betreuten Wohneinrichtung Wohnsitz zu nehmen, kann eine taugliche Alternative sein.

#### Aufenthaltsbedingungen

In speziellen Einrichtungen kann auf die Bedürfnisse von Jugendlichen besser eingegangen werden.

Je kleiner Einrichtungen sind und je seltener in ihnen Jugendliche angehalten werden, umso aufwändiger ist es, dort eine adäquate Betreuung sicherzustellen.

Klassifizierungsentscheidungen haben rasch zu erfolgen. Die gesetzliche Frist von sechs Wochen ist einzuhalten.

Jugendliche sind grundsätzlich getrennt von Erwachsenen anzuhaltend. Wird von diesem Trennungsgebot abgesehen, darf von den Erwachsenen kein schädlicher Einfluss ausgehen.

Der Jugendvollzug ist grundsätzlich als Wohngruppenvollzug zu führen, d.h. dass alle (weiblichen und männlichen) jugendlichen Untersuchungs- und Strafgefangenen grundsätzlich im Wohngruppenvollzug anzuhalten sind.

### **Ausbildung und Beschäftigung**

Ein Unterrichtsverbot während der Schulferien ist für Lehrerinnen und Lehrer in allen JA unzumutbar. Eine gesetzliche Sonderregelung käme allen Beteiligten entgegen.

Den Jugendlichen sollen auch Ausbildungsplätze außerhalb der JA offenstehen. Gesetzliche Grundlagen für eine Lehre im Freigang sind zu schaffen.

Nur mithilfe von ausreichend Personal kann das Ausbildungsangebot aufrechterhalten werden.

Werte- und Orientierungskurse sollten allen Jugendlichen mit Migrationshintergrund angeboten werden.

Sprachbarrieren dürfen einer Betreuung nicht entgegenstehen. Videodolmetsch sollte daher bei Jugendlichen häufig eingesetzt werden. Deutschkurse sind regelmäßig anzubieten.

### **Freizeitbeschäftigung**

Eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung soll den Jugendlichen in allen JA regelmäßig angeboten werden. Vor allem Sportangebote dürfen nicht fehlen.

Auch an Wochenenden sollen die Jugendlichen – von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen – betreut werden.

### **Personal**

Die Verhängung der Haft ist für Jugendliche oft ein einschneidendes Erlebnis. Nur erfahrene, besonders ausgebildete Beamtinnen und Beamte können dabei die nötige Stütze bieten.

Lehrgänge für den Jugendvollzug sind von allen auf Jugendabteilungen tätigen Beamtinnen und Beamten zu absolvieren. Diese Lehrgänge müssen auch regelmäßig angeboten werden.

### **Kontakt nach außen**

Flexible Besuchszeiten, vor allem auch abends und am Wochenende, erleichtern berufstätigen Eltern mit ihren Kindern in Kontakt zu bleiben.

Kindgerechte Besuchsräumlichkeiten ermöglichen die Mitnahme von kleinen (Geschwister-) Kindern, sodass der Kontakt zu ihnen nicht verloren geht.

Der Abholbesuch als Lockerung ist Motivation für den Jugendlichen zu Wohlverhalten und fördert seine Resozialisierung.



Internettelefonie ist eine kostengünstige Methode der Kommunikation. Sie sollte allen Jugendlichen im Strafvollzug offenstehen.

### **Medizinische Versorgung**

Es sind alle Anstrengungen zu unternehmen, um Kinder- und Jugendpsychiaterinnen und -psychiater für die fachärztliche Versorgung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Straf- und Maßnahmenvollzug zu gewinnen.

### **Ordnungsstrafen**

Für Jugendliche ist ein klar definierter Regelkatalog mit den Folgen von Verstößen zu verfassen und den jungen Inhaftierten bekannt zu machen.

Sanktionen sollten erst dann zum Einsatz gelangen, wenn alle pädagogischen Maßnahmen ausgeschöpft sind.

### **Weibliche Jugendliche**

Die Jugendkonzepte der JA haben auch auf die Betreuung weiblicher Jugendlicher einzugehen.

Lehrangebote sollen dem Bedarf wie den Interessen der Jugendlichen entsprechen. Weibliche Jugendliche dürfen dabei nicht benachteiligt werden.

### **Entlassungsmanagement**

Der Gefahr eines Rückfalles sollte mit intensiver Betreuungsarbeit bereits während der Haft begegnet werden.

Je eher gezielte Förderungen im Haftalltag einsetzen, umso nachhaltiger ist ihre Wirkung in der Zeit danach.

Das gesamte soziale Umfeld sollte in die Vorbereitung der Entlassung eingebunden werden. Nicht auf Institutionen, sondern auf die handelnden Menschen kommt es dabei an.

### **Junge Menschen im Maßnahmenvollzug**

Über Jugendliche soll eine vorbeugende Maßnahme nicht zeitlich unbefristet verhängt werden können.

Forensisch therapeutische Zentren sind ehestens einzurichten.

Die Aufnahme in ein Spital sollte nur erfolgen, wenn dies medizinisch indiziert ist.

Der Ausbau von Nachsorgeeinrichtungen für Jugendliche und junge Erwachsene ist vor allem im Westen Österreichs zu forcieren.



## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AMS	Arbeitsmarktservice
Art.	Artikel
BFI	Berufsförderungsinstitut
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BlgNR	Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BMVRDJ	Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
BRZ	Bundesrechenzentrum
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
COVID-19	Coronavirus-Krankheit-2019
CPT	Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
d.h.	das heißt
Erl RV	Erläuterungen zur Regierungsvorlage
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
evtl.	eventuell
f(f).	folgende
GD	hier: Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen
GP	Gesetzgebungsperiode
IVV	Integrierte Vollzugsverwaltung (IT-Anwendung für die Justiz)
JA	Justizanstalt(en)
JGG	Jugendgerichtsgesetz 1988
MRB	Menschenrechtsbeirat
NÖ	Niederösterreich
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
Nr.	Nummer
RPG	Rechtspraktikantengesetz
Rz	Randziffer
S.	Seite
s.	siehe

SPT	UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter
StVG	Strafvollzugsgesetz
u.a.	unter anderem
u.ä.	und ähnliches/m
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
VA	Volksanwaltschaft
VfSlg.	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes
vgl.	vergleiche
WK	Wirtschaftskammer
z.B.	zum Beispiel

## **Impressum**

Herausgeber:                   Volksanwaltschaft  
  1015 Wien, Singerstraße 17  
  Tel. +43 (0)1 51505-0  
  <http://www.volksanwaltschaft.gv.at>

Redaktion und Grafik:       Volksanwaltschaft

Herausgegeben:               Wien, im September 2022